



## **Beschlusskammer 8**

- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK8-12/1607-11

### **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen  
für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Niedersachsen,

|                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| durch den Vorsitzenden | Gerlinde Schmitt-Kanthak, |
| den Beisitzer          | Rainer Bender             |
| und den Beisitzer      | Bernd Petermann,          |

gegenüber der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 16.12.2015 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gemäß **Anlage 8** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2014 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.

## GRÜNDE

### I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 15.06.2012 wurde dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

#### 1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.11.2013 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 07.02.2014 sowie weiteren Schreiben gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.09.2014 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen 1 bis 3**).

#### 2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 27.10.2015 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 12.11.2015 Stellung genommen.

Der Netzbetreiber trägt in seiner Stellungnahme insbesondere vor, dass in den Regulierungskonten 2011 und 2012 die singular genutzten Betriebsmittel bei den Kosten des vorgelagerten Netzes gekürzt sind. Der Netzbetreiber trägt vor, dass in sei-



nem Falle, die singulär genutzten Betriebsmittel aufgrund eines Sonderfalls „Netzübergang“ entstanden sind und daher anzuerkennen sind.

Im Rahmen der Stellungnahme weist der Netzbetreiber daraufhin, dass die Erweiterungsfaktoren für die beiden Stromteilnetze im Jahre 2012 nicht richtig dargestellt sind.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass aus seiner Sicht die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung, speziell die Mittelwertbildung für Sachanlagenzugänge aus dem Basisjahr, auf die aktuelle Rechtsprechung anzupassen sei. Hiernach sei im anhängigen Verfahren vor dem BGH (Aktenzeichen: EnVR 4214 und EnVR 43/14) am 10.11.2015 ein Urteil zu Gunsten der Rechtsposition der Netzbetreiber entschieden. Der Netzbetreiber fordert, dass Urteil bereits bei dem jetzt zu bescheidenden Ausgangsniveau für das Basisjahr 2011 zu berücksichtigen. Hiernach seien die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen aus dem Jahre 2011 als Anfangsbestand per 01.01.2011 in die Mittelwertbildung einzubeziehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.



## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Niedersachsen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 44/2005, S. 945 f. vom 07.12.2005; in Kraft seit dem 08.12.2005) und der „Übergangsvereinbarung zum gekündigten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 25. November 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen“ vom 10.12.2013/17.12.2013 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 4/2014, S. 99 ff. vom 29.01.2014, in Kraft seit dem 01.01.2014).

### **2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlös-

obergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) ergeben sich aus **Anlage 8**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left( \frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{dnb,t}$ ), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ( $KA_{vnb,0}$ ) und die beeinflussbaren Kosten ( $KA_{b,0}$ ) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt ( $PF_t$ ) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung ( $VPI_t / VPI_0$ ) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor ( $EF_t$ ) nach § 10 ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos ( $S_t$ ) nach § 5 Abs. 4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 8**.

## 2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als



Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2011 ergibt sich aus den **Anlage Zwischendokumentation** und den dazugehörigen **Anlagen 1 bis 3**.

## **2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV**

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ( $KA_{dnb,0}$ ) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage 8**)

## **2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV**

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ( $KA_{vnb,0}$ ) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{dnb,0}$ ). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

**96,14 Prozent**

zu Grunde zu legen.



Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsm Merkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsp parameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

#### **2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV**

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor ( $V_i$ ) gleichmäßig abzubauen e individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers ( $I_0$ ) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV ( $KA_{dnb,0}$ ) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

### 2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

### 2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil,  $KA_{b,0}$ ) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors ( $V_t$ ) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) von  $0,2 \cdot t$ .

| Jahr | t | $V_t$ |
|------|---|-------|
| 2014 | 1 | 0,2   |
| 2015 | 2 | 0,4   |
| 2016 | 3 | 0,6   |
| 2017 | 4 | 0,8   |
| 2018 | 5 | 1,0   |

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage 8**.

### 2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird



der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet ( $VPI_t$ ). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr ( $VPI_0$ ).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2011. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term  $VPI_t / VPI_0$  der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2012 zum VPI für das Jahr 2011 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2014) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0196.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2018) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2016 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werde diese nachfolgend, mit Ausnahme für die Jahre 2011 und 2012, auf eine Nachkommastelle gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes mit sieben Nachkommastellen):

| <b>Jahr</b> | <b>VPI</b>   |
|-------------|--------------|
| 2011        | <b>102,1</b> |
| 2012        | <b>104,1</b> |
| 2013        | <b>106,1</b> |
| 2014        | <b>108,2</b> |
| 2015        | <b>110,3</b> |
| 2016        | <b>112,5</b> |

Für das zweite Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0396, für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0599, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0807 und für das fünf-



te Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2018) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1019 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2011 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

| <b>Jahr</b> | <b>VPI<sub>t</sub> / VPI<sub>0</sub></b> |
|-------------|------------------------------------------|
| 2014        | <b>1,96%</b>                             |
| 2015        | <b>3,96%</b>                             |
| 2016        | <b>5,99%</b>                             |
| 2017        | <b>8,07%</b>                             |
| 2018        | <b>10,19%</b>                            |

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 berücksichtigt (**Anlage 8**).

## **2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV**

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ( $PF_t$ ).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Netzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable  $PF_t$  als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr  $t$  der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Ver-

änderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr  $t$  der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode ( $PF_t$ ) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:  
 $PF_t = (1 + 0,015)^{t-1}$ .

## **2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV**

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

## **2.8. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV**

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S. 4 ARegV nicht statt.



Der Saldo des Regulierungskontos gem. § 5 Abs. 4 ARegV wird gem. **Anlage SR** nebst den dazugehörigen **Anlagen A1 bis A5** ermittelt. Die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge werden in **Anlage 8** ausgewiesen.

### **III. Meldepflichten**

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in die Festlegung aufzunehmen (BR-DrS.417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

### **IV. Netzübergänge**

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Über-

gang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

## **V. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **VI. Anlagenverweis**

Die **Anlagen Zwischendokumentation** und die dazu gehörigen **Anlagen 1 bis 3** und **8** sowie die **Anlage SR** nebst den dazu gehörigen **Anlagen A1 bis A5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle (Hausanschrift: Schloßplatz 2, 29221 Celle) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 16.12.2015

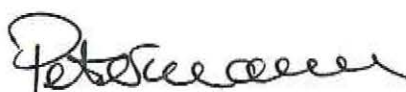
Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

  
Gerlinde Schmitt-Kanthak

  
Rainer Bender

  
Bernd Petermann

| Netzbetreiberdaten |                                        |
|--------------------|----------------------------------------|
| Netzbetreiber:     | nrb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH |
| BNR:               | 10001607                               |
| NNR:               | 1                                      |
| Verfahren:         | Vereinfachtes Verfahren                |
| Effizienzwert:     | 96,14%                                 |
| Basisjahr          | 2011                                   |

| Regulierungsdaten |                                  |                           |                                      |
|-------------------|----------------------------------|---------------------------|--------------------------------------|
| Jahr              | Verbraucherpreis-<br>gesamtindex | Produktivitäts-<br>faktor | 1 - kumulierter<br>Verteilungsfaktor |
| 2013              | 102,10                           |                           |                                      |
| 2014              | 104,10                           | 0,015                     | 0,8                                  |
| 2015              | 106,14                           | 0,030                     | 0,6                                  |
| 2016              | 108,22                           | 0,046                     | 0,4                                  |
| 2017              | 110,34                           | 0,061                     | 0,2                                  |
| 2018              | 112,50                           | 0,077                     | 0                                    |

| Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen |                                   |                                                                              |                                                                                  |                                                    |                                                                                       |                                                                                             |                    |                           |                            |           |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------|----------------------------|-----------|
| Jahr                                               | Erlösobergrenze<br>nach § 4 ARegV | Dauerhaft nicht<br>beeinflussbare<br>Kostenanteile nach<br>§ 11 Abs. 2 ARegV | Vorübergehend nicht<br>beeinflussbare<br>Kostenanteile nach §<br>11 Abs. 3 ARegV | Nicht abgebaute<br>beeinflussbare<br>Kostenanteile | Kostenanteile aus<br>dem Verbraucher-<br>preisgesamtindex<br>nach § 6 Abs. 1<br>ARegV | Kostenanteile aus<br>dem generellem<br>sektoralen<br>Produktivitätsfaktor<br>nach § 9 ARegV | Erweiterungsfaktor | Volatile<br>Kostenanteile | Saldo<br>Regulierungskonto | Sonstiges |
|                                                    | $EO_t =$                          | $KA_{dss,t}$                                                                 | $+ (KA_{vrb,0}$                                                                  | $+ (1-V_t) \cdot KA_{o,0}$                         | $\cdot (VP_t / VP_{13}$                                                               | $- PF_t)$                                                                                   | $\cdot EF_t$       | $+ (VK_t - VK_0)$         | $+ S_t$                    | $+ SQ_t$  |
| 2014                                               |                                   |                                                                              |                                                                                  |                                                    |                                                                                       |                                                                                             |                    |                           |                            |           |
| 2015                                               |                                   |                                                                              |                                                                                  |                                                    |                                                                                       |                                                                                             |                    |                           |                            |           |
| 2016                                               |                                   |                                                                              |                                                                                  |                                                    |                                                                                       |                                                                                             |                    |                           |                            |           |
| 2017                                               |                                   |                                                                              |                                                                                  |                                                    |                                                                                       |                                                                                             |                    |                           |                            |           |
| 2018                                               |                                   |                                                                              |                                                                                  |                                                    |                                                                                       |                                                                                             |                    |                           |                            |           |



## Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen in der 2. Regulierungsperiode

| Gesetzliche Grundlage                  | Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen                                           |                                           |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| § 8 Abs. 1 ARRegV                      | Basissatz                                                                                    |                                           |
| §§ 12-15 ARRegV                        | Anzuwendender ERM-Wert                                                                       | EW <sub>erm</sub>                         |
|                                        | Anfangswert                                                                                  | K <sub>erm,0</sub>                        |
| § 4 ARRegV                             | Erlösberggrenze                                                                              | ED <sub>erm</sub>                         |
| § 11 Abs. 2 ARRegV                     | Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile                                                 | K <sub>AB,1</sub>                         |
|                                        | Summe Kosten bzw. Erlöse                                                                     |                                           |
| § 1, Nr. 4                             | erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzwerke                                        |                                           |
| § 1, Nr. 5                             | Nachzahlung von Wechselströmen nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung            |                                           |
| § 1, Nr. 8                             | verminderte Netzentgelte im Sinne von § 16 der StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG |                                           |
| § 11 Abs. 3 ARRegV                     | Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile                                             | K <sub>AB,2</sub>                         |
| § 16 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1b ARRegV | Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen                                            | V <sub>1</sub> = (1 - V <sub>2</sub> )    |
| § 16 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1b ARRegV | Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen                                            | V <sub>2</sub>                            |
| § 11 Abs. 4 ARRegV                     | Beeinflussbarer Kostenanteil                                                                 | K <sub>AB,3</sub>                         |
|                                        | Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile                                                 | (1 - V <sub>1</sub> ) × K <sub>AB,3</sub> |
| § 16 Abs. 2 ARRegV                     | Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile                                                       | V <sub>1</sub> × K <sub>AB,3</sub>        |
| § 8 ARRegV                             | Verbrauchspreisesammlender des laufenden Jahres                                              | V <sub>PR</sub>                           |
| § 8 Abs. 1 ARRegV                      | Verbrauchspreisesammlender des Einzelsjahres                                                 | V <sub>PR,j</sub>                         |
| § 8 ARRegV                             | Genereller sektoraler Produktivitätsmaßstab                                                  | PP <sub>1</sub>                           |
|                                        | Jährliche Kostenanteile "net" + "b" mit V <sub>PR</sub> und PP                               |                                           |
| § 4, § 10 ARRegV                       | Erweiterungsfaktor                                                                           | EF <sub>1</sub>                           |
|                                        | Variable Kostenanteile                                                                       | V <sub>PK</sub>                           |
|                                        | Variable Kostenanteile                                                                       | V <sub>KG</sub>                           |
| § 3 Abs. 4 ARRegV                      | Saldo des Regulierungskontos                                                                 | + St                                      |
| § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARRegV                | Nicht zumutbare Höhe                                                                         | + ND <sub>St</sub>                        |
|                                        | Sonstiges                                                                                    | + St <sub>2</sub>                         |
|                                        | § 26 Abs. 2 ARRegV                                                                           |                                           |
|                                        | MEK-Annullität                                                                               |                                           |
|                                        | Vergleich mit ERM-DA wegen DGH-Rechtsprechung                                                |                                           |

Ausgangsbasis

2011

2014

2015

2016

2017

2018

## **Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze, Feststellung der Aufwands- und Vergleichsparameter**

### **0. Vorbemerkung**

Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2014. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Zentraler Maßstab ist damit die Kostenorientierung. Hierin spiegelt sich die wettbewerbspolitische Motivation des Gesetzgebers, mit der er auf das strukturelle Wettbewerbsdefizit der Netzmärkte reagiert: Als natürliche Monopolisten besteht für die Netzbetreiber kein Anreiz, ihre Netzentgelte effizient zu gestalten. In dieser Situation strukturell wettbewerbsdefizitärer Märkte zielt die Regulierung auf die Simulierung von Wettbewerb. Die Entgelte sollen so gebildet werden, wie sie sich bei funktionierendem Wettbewerb herausbilden würden. Funktionierte der Wettbewerb, hätte jeder Netzbetreiber einen Anreiz, seine Kosten durch effizienten Netzbetrieb soweit wie möglich zu reduzieren. Monopolgewinne könnte er nicht erzielen.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV i. V. m. Teil 2 Abschnitt 1 (§§ 4 – 10) StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen. Netzverluste sind gemäß § 10 StromNEV zu berücksichtigen.

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S.



1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG):

„Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. [...] Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden.“

## **1. Aufwandsgleiche Kosten**

### **1.0. Allgemeines**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StromNEV sind aufwandsgleiche Kostenpositionen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Sie sind den nach § 10 Abs. 3 EnWG oder nach § 4 Abs. 3 StromNEV erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. StromNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

#### **a) Aufwandsgleiche Kosten**

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegen-



heiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungspflicht begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

#### **b) Schlüsselung von Kostenpositionen**

Einzelkosten des Netzes sind gem. § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetz zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Die Darlegung einer sachgerechten Schlüsselung kann durch Schlüssel gestützt werden, die eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Kostenstelle auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Die Beschlusskammer behält sich somit vor auch sachgerechtere Schlüsselungen zur Anwendung zu bringen.

#### **c) Besonderheiten des Geschäftsjahres**

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch wiederkehren, sondern ausschließlich, dem Grunde oder der Höhe nach, einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäfts-



jahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2011 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass Kosten dem Grunde oder der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen, wenn diese in den Vorjahren dem Grunde oder der Höhe nach nicht angefallen sind und somit das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen.

#### **d) Effiziente aufwandsgleiche Kosten**

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Nach § 4 Abs. 1 StromNEV sind folglich nicht jedwede angesetzte Höhe einer Kostenposition in die Kalkulation einstellbar. Insofern erfüllt § 4 Abs. 1 StromNEV die Sicherungsfunktion, dass vorgezogene Aufwendungen (Zusammenballung mehrerer Jahre) oder besonders teure Maßnahmen in maximal der auf 5 Jahre verrateten Höhe anerkannt werden und nicht ggf. fünfmalige Berücksichtigung in der Kalkulation finden.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

#### **e) Ggf. nicht zahlungswirksame Risikovorsorge (Rückstellungen)**

Rückstellungen werden für eine Verpflichtung, über deren Höhe und Eintreten Unsicherheit herrscht gebildet. Die Bildung solcher Rückstellungen erfolgt im Wege einer aufwandswirksamen Zuführung. Voraussetzung ist hier, dass das Eintrittsereignis mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit belegt werden kann.



Gemäß den Regelungen der StromNEV können aufwandsgleiche Kosten gemäß §4 und § 5 StromNEV als Kosten geltend gemacht werden. Diese werden aus der GuV überführt. Dementsprechend können Zuführungen von Rückstellungen sofern diese betriebsnotwendig sind und keine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen als Kosten angesetzt werden. Nicht erfolgswirksame Verbräuche von Rückstellungen können nicht angesetzt werden.

## **1.1. Materialkosten**

### **1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

#### **1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie**

Bei der Übertragung von Elektrizität in elektrischen Systemen entstehen zwangsläufig Energieverluste in Form von Stromwärmeverlusten, Eisenverlusten der Transformatoren und Spulen oder als Ableit- und Koronaverluste. In einem elektrischen Energieversorgungsnetz sind diese Netzverluste im Rahmen einer zeitgleichen Betrachtung der Zählung der Einspeisungen in das Netz sowie der Zählung der Auspeisungen aus dem Netz sowie der Bestimmung weiterer separater Verbrauchursachen (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl) messbar. Hierzu ist ein eigener Verlustenergiebilanzkreis zu führen. Die im Rahmen dieser Kostenprüfung relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2011 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), sind nicht Bestandteil dieser Position.

Preisseitig setzt die Beschlusskammer den von dem Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 angegebenen spezifischen Beschaffungspreis an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiebeschaffungskosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene durchgeführt. Die Stichprobe, über die plausible Daten vorlagen, umfasste ca. 150 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur spannungsebenenbezogenen ausgespeisten Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Netzebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen) herangezogen. Die sich hieraus ergebenden Durchschnitte sind ggf. durch Konfidenzintervalle erhöht als Aufgriffsgrenze anzusetzen. Insgesamt ist sie zu folgendem Zielkorridor gelangt: {HS [ $< 0,5\%$ ]; HS/MS [ $< 0,5\%$ ]; MS [ $< 1,0\%$ ]; MS/NS [ $< 1,5\%$ ]; NS [ $< 3,2\%$ ]}. Wird der Zielkorridor überschritten, so sind die entsprechenden Mengen nicht berücksichtigungsfähig, es sei denn, der Netzbetreiber legt nachvollziehbar dar, dass die Verlustmengen tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung des Zielkorridors nicht auf Ineffizienzen beruht. Die Berechnung der Verlustenergiekosten wird in der folgenden Tabelle verdeutlicht.



| Ebene | Verlustenergie [kWh] | Basis [kWh] | Abweichung relativ | Vorgabe BNetzA relativ | genehmigte Abweichung relativ | Berechnungswert [kWh] | Preis VNB [ct./kWh] | Kosten [EUR] |
|-------|----------------------|-------------|--------------------|------------------------|-------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------|
| MS    |                      |             |                    |                        |                               |                       |                     |              |
| MS/NS |                      |             |                    |                        |                               |                       |                     |              |
| NS    |                      |             |                    |                        |                               |                       |                     |              |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Beantragte Kosten NB [EUR]     |  |
| genehmigte Kosten BNetzA [EUR] |  |
| <b>Kürzung [EUR]</b>           |  |

Der Netzbetreiber hat im Verlaufe der Kostenprüfung in der Stellungnahme vom 07.02.2014 der Beschlusskammer eine aktualisierte Darstellung der Verlustenergien mit den Besonderheiten der Rückspeisung von dezentralen Erzeugern eingereicht, diese wurde der Berechnung zugrunde gelegt.

Die angegebenen Kostenposition in Höhe von  
mit                    anzusetzen.

#### **1.1.1.2.      Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen**

Unter den Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen sind Aufwendungen für den EEG- und den KWKG-Wälzungsmechanismus sowie die Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV dargestellt.

##### **1.1.1.2.1.    Nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht vor, dass die finanzielle Belastung aus dem nach dem Gesetz aufgenommenen und vergüteten Strom aus Erneuerbaren Energien bundesweit gleichmäßig verteilt wird. Dies wird durch den EEG-Wälzungsmechanismus sichergestellt. Der Verteilernetzbetreiber nimmt den von der EEG-Anlage produzierten Strom ab und vergütet ihn nach den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Sätzen. In der zweiten Stufe leitet der Verteilernetzbetreiber den EEG-Strom weiter an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und erhält von diesem einen finanziellen Ausgleich. Die Aufwendungen aus Zahlungen an die Betreiber von EEG-Anlagen entsprechen dabei den Erträgen aus dem finanziellen Ausgleich.

Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Aufwandsseite neutralisiert. Zur Neutralisierung wird der Aufwand um                    gekürzt.

#### **1.1.1.2.2.    Nach KWK-G**

Das KWK-G fördert die Stromerzeugung bei gleichzeitiger Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme. Zur bundesweiten Vergleichmäßigung der KWK-G-Förderung ist innerhalb des Gesetzes ein entsprechendes Ausgleichsverfahren implementiert (§ 9 KWKG). Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom abzunehmen. Die Vergütung an den KWK-Anlagenbetreiber setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom und dem gesetzlichen KWK-Zuschlag - der eigentlichen KWK-Förderung - zusammen. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist seinerseits zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet. Aufwendungen und Erträge des Verteilernetzbetreibers aus dem KWK-Zuschlag gleichen sich also aus. Der aufgenommene KWK-Strom wird vom Netzbetreiber vermarktet. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann wie er aufgekauft wurde. Geringfügige Über- oder Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus.

Der KWK-Anlagenbetreiber kann den erzeugten KWK-Strom aber auch an einen Dritten (z. B. Stromhändler) verkaufen. In diesem Fall erhält er vom Netzbetreiber lediglich den KWK-Zuschlag vergütet. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist seinerseits zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet.

Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Aufwandsseite neutralisiert. Zum Ausgleich wird der Aufwand in Höhe von                    erhöht.

#### **1.1.1.2.3.    Nach § 18 StromNEV**

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten nach § 18 StromNEV vom Netzbetreiber ein Entgelt, das den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entspricht. Entsprechend § 5 Abs. 3 StromNEV sind hierbei die Zahlungen des letzten abge-



schlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.

Der Ansatz der vermiedenen Netzentgelte ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

#### **1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen**

Die Aufwendungen für Einspeisemanagement – Maßnahmen umfassen die Entschädigungszahlungen nach § 11 EEG. Gemäß §§ 11 und 12 EEG können Netzbetreiber bei einer Netzüberlastung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a EEG in die Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert werden, eingreifen, um die störende Netzüberlastung zu beseitigen. Die von der Regelung nach § 11 EEG betroffenen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen erhalten hierfür eine Entschädigung.

#### **1.1.1.3. Betriebsverbrauch**

Die Position umfasst den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Nutzung verwendet. Dieser auf tatsächlich gemessenen Werten beruhende Letztverbrauch (Strom, Gas, Wasser etc.) muss durch Rechnungsstellung nachweisbar sein. Der Stromverbrauch muss dabei den Effizienzanforderungen insoweit genügen, als dass keine überhöhten Strombeschaffungspreise in die Kalkulation Eingang finden. Als Vergleichsmaßstab ist das Beschaffungspreisniveau der Verlustenergie gemäß FSV Verlustenergie heranzuziehen.

Der Netzbetreiber hat in der Stellungnahme vom 06.03.2014 angegeben, dass in der Kostenposition der Betrag bisher mit Steuer ausgewiesen war. Der anteilige Betrag in Höhe von € für Netzentgelte, EEG- und KWK-Umlage und Steuern wird in die Kostenposition 1.4. „Sonstige Steuern“ umgebucht. Weiterhin ist die Jahresarbeitsmenge für den Betriebsverbrauch mit dem Beschaffungspreisniveau der Verlustenergie in Höhe von 5,58 ct./kWh zu berücksichtigen.

| Netz-/Umspannebene | Jahresarbeit [kWh] | Durchschnittlicher Beschaffungspreis [ct/kWh] | zulässiger Verlustenergiepreis (ct./kWh) | anererkennungsfähige Kosten [EUR] |
|--------------------|--------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------|
| NS                 |                    |                                               |                                          |                                   |
| Summe              |                    |                                               |                                          |                                   |

Die angegebenen Kostenposition ist mit anzusetzen. Dies wird durch die Durchrechnung auf Basis des Beschaffungspreisniveaus für Verlustenergie begründet.

#### **1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreis bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen**

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stehen bei Kunden, deren Leistungswerte aus Gründen der Kosteneffizienz nicht gemessen sondern prognostiziert werden, vor der Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile) festzulegen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen wählen zwischen dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren.

Beim analytischen Lastprofil prognostizieren der oder die Stromhändler die erwarteten Lastprofile ihrer Kleinkunden und speisen danach Strom ins Netz ein. Die Berechnungen des Verteilernetzbetreibers erfolgen jedoch erst nach der Lieferung. Das analytische Lastprofil hat für den Netzbetreiber den Vorteil, dass die gesamte Kleinkundenlast auf die Stromhändler aufgeteilt wird. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Netznutzer.

Das synthetische Lastprofil ordnet statistisch ermittelte Lastprofile bestimmten Kleinkundengruppen nach spezifischen Verbrauchsmustern zu. Die Stromhändler speisen Elektrizität auf der Grundlage der Summen dieser synthetischen Lastprofile ein. Beim synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Händler abzurechnen und somit für die Netzkosten neutral.

Vor dem Hintergrund, dass der Netzbetreiber beim analytischen Verfahren alle Kosten auf die Händler überwälzen kann und somit die Netzentgelte nicht belastet werden, erscheint es unter Effizienzgesichtspunkten zumindest fragwürdig, ob überhaupt Kosten für diese Position in den Netzentgelten berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aus Differenzbilanzkreisabweichungen sowohl Kosten als auch Erlöse generiert werden können. Je nachdem, ob der Differenzbilanzkreis über- oder unterspeist ist, muss die überschüssige Energie verkauft oder die benötigte Energie gekauft werden. Erlöse können beispielsweise dann entstehen, wenn die Ausgleichsenergiemenge zum Abbau des Überschusses größer ist als die Ausgleichsenergiemenge zum Schließen der Lücke. Erlöse entstehen auch dann, wenn der Verkaufspreis höher ist als der Kaufpreis. Die Beschlusskammer geht da-



von aus, dass sich Kosten und Erlöse im Zeitverlauf in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, zu Gunsten wie zu Ungunsten des Netzbetreibers keine Erlöse oder Kosten bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigen.

### **1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind insbesondere Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber, Aufwendungen für Blindstrom, für überlassene Netzinfrastuktural, für singular genutzte Betriebsmittel, für durch Dritte erbrachte Betriebsführung und für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen dargestellt.

#### **1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber**

Der Ansatz der Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zu den vorgelagerten Netzkosten zählen auch folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Netzreservekapazität (vgl. 1.1.2.1.a.)
- Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (1.1.2.1.b.)
- Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung (1.1.2.1.c.)
- Aufwendungen für Blindstrom (1.1.2.2.)
- Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel (1.1.2.4.)

##### **1.1.2.1.a. davon Aufwendungen für Netzreservekapazität**

Netzbetreiber haben die Möglichkeit, Netzreserve beim vorgelagerten Netzbetreiber zu bestellen und in Anspruch zu nehmen, um höhere vorgelagerte Netzkosten aufgrund von Leistungsspitzen wegen des Ausfalls von dezentralen Erzeugungsanlagen oder von Betriebsmitteln zu vermeiden. Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Jahreshöchstlast und den Aufwendungen für Netzreservekapazität. Die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze sollen wertmäßig dem Betrag entsprechen, der dem Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität in Rechnung gestellt wird.

#### **1.1.2.1.b. davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)**

Die Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, ist durch den Netzbetreiber zu erbringen.

#### **1.1.2.1.c. davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung**

Bei unterspannungsseitiger Messung wird durch den vorgelagerten Netzbetreiber ein Aufschlag auf die Arbeitsmenge oder den Arbeitspreis vorgenommen, um die mit der Transformation verbundenen Stromverluste zu decken. Die korrespondierenden Erlöse des vorgelagerten Netzbetreibers werden bei diesem bei der Bestimmung des Regulierungskontosaldos abgeglichen.

#### **1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom**

Durch lange Transportwege oder durch den Einsatz von Kondensatoren oder Spulen kann es zu einer Phasenverschiebung kommen. Bei Einsatz von Spulen tritt nach Anlegen einer Wechselspannung der Strom verspätet auf (induktive Blindleistung). Bei Kondensatoren tritt sofort der gesamte Strom auf, die Spannung muss sich aber erst aufbauen. Legt man Wechselspannung an, eilt die Spannung dem Strom nach (Kapazitive Blindleistung). Werden bei der Phasenverschiebung Grenzwerte überschritten (i.d.R. Phasenverschiebung  $25^\circ$ , d.h. Wirkleistung = 90 %), muss der Netzbetreiber ein Entgelt an den vorgelagerten Netzbetreiber bezahlen.

#### **1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur**

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur“ sind regelmäßig die sog. Pachtentgelte für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter zu erfassen. Solche Aufwendungen entstehen dann, wenn der Netzbetreiber ganz oder teilweise nicht Eigentümer des entsprechenden Anlagevermögens ist, sondern ihm dieses aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung („Pachtvertrag“) vom Eigentümer zur Nutzung, d. h. für die Zwecke des Netzbetriebs, überlassen wird. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen,



wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Maßgeblich sind somit die Kapitalkosten des durch den Verpächter eingesetzten Kapitals (Abschreibungen, Zinsen und Gewerbesteuer). Für die Kalkulation ist damit die Kapitalstruktur und der Gewerbesteuerhebesatz des Verpächters maßgeblich, Fremdkapitalzinsen und Baukostenzuschüsse sind zu berücksichtigen. Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Verpächterbogen.

#### **1.1.2.4. Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel**

Nach § 19 Abs. 3 StromNEV wird für bestimmte Ausgangssituationen (singular genutztes Betriebsmittel) ein gesondertes Entgelt definiert. Es handelt sich um ein singular genutztes Betriebsmittel, wenn „ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt“. Das kann z.B. ein Transformator sein, der nur von einem Kunden genutzt wird und der ihn mit dem 380-kV-Höchstspannungsnetz verbindet. In diesem Fall wird ein nach den gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung eines „angemessenen Entgelts“ ermittelter Wert, festgelegt.

Bei Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel handelt es sich dem Grunde nach um vorgelagerte Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV. Die Aufwendungen in Höhe von € sind in die Position 1.1.2.1. von der Beschlusskammer umgebucht worden.

#### **1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung**

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach § 4 Abs. 5a StromNEV maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber die Leistungen selbst erbringen würde.

Grundlage der Prüfung der durch verbundene Unternehmen erbrachten Betriebsführung ist der jeweils eingereichte Dienstleistungsbogen für die sieben wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6 b Abs. 2 EnWG. Maßgeblich für die Anerkennung der durch die Dienstleistung verursachten Kosten sind somit die Kalkulationsmaßstäbe nach der StromNEV.

Darüber hinaus müssen die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen. I. d. R. hat der Netzbetreiber in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, dass er Preisvergleiche angestellt hat

bzw. die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege der Ausschreibung erfolgt ist. Zudem darf die durch Dritte erbrachte Betriebsführung kostenseitig natürlich nicht den Wert übersteigen, der zuvor bei eigener Bewirtschaftung durchgriff.

#### **1.1.2.6. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen**

Für die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sind die gleichen Maßstäbe heranzuziehen wie für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung. Es gelten daher die Ausführungen zu 1.1.2.5 entsprechend.

### **1.2. Personalkosten**

Personalkosten setzen sich aus den Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), aus den Kosten für soziale Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkwohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder) zusammen. Anerkennungsfähige Personalkosten müssen sich immer auf einen Arbeitnehmer des Stromnetzbetreibers und das Jahr 2011 beziehen.

#### **1.2.1. Löhne und Gehälter**

Unter der Position Löhne und Gehälter werden die Bruttobeträge der Arbeitsentgelte zusammengefasst. Zu Löhnen und Gehältern gehören alle Vergütungen, die die Belegschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) und Geschäftsführer sowie Mitglieder des Vorstands erhalten, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, also auch Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen etc. Die Buchung von Löhnen und Gehältern erfolgt auf bes. Aufwandskonten als Teil der Personalkosten. Belege für berechnete und gezahlte Löhne und Gehälter können Lohnlisten und Gehaltslisten sein.

Der Betrag ist in der Regel der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen, entweder



- beim Gesamtkostenverfahren unter Personalaufwand, getrennt in
  - (1) Löhne und Gehälter sowie
  - (2) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
- oder
- beim Umsatzkostenverfahren separiert aus den Positionen Herstellungskosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten.

Kosten aus der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit, Kosten aus der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Kosten von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen betreffen teilweise Lohnbestandteile. Diese Positionen sind unter 1.2.1. aufgeführt. Keinen Lohn stellen hingegen betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen dar, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind. Diese Position ist daher regelmäßig neu zuzuordnen. Bei allen Positionen ist zu beachten, dass die Kosten das übliche Maß nicht überschreiten dürfen.

### **1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung**

Die Position setzt sich zusammen aus Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkswohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder).

#### **1.2.2.1 Altersversorgung**

Gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB können Aufwendungen für die Altersversorgung der Netzmitarbeiter entstehen; die ggf. für die Kalkulation von Bedeutung sind. Der Effizienzgedanke verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in

die Betrachtung. Personalzusatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anererkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (§ 21 Abs. 2 EnWG) ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten gezwungen, sich an den im Wettbewerb über den Erlös durchsetzbaren Personalzusatzkosten zu orientieren. Insbesondere die betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen werden dadurch auf ein wettbewerbliches Maß begrenzt. Die Ansprüche der Arbeitnehmer selbst werden durch diese Prüfung nicht betroffen.

Die Finanzmittel der gesammelten jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung und Pensionen sind bei der Kalkulation Netzkosten mindernd in Ansatz zu bringen, siehe hierzu 3.1.4.2.1.

Aus der Erläuterung ist nicht ersichtlich, wie sich der Betrag zusammensetzt. Bitte geben Sie die Beträge für die VBL und die Aufwendungen des BilMog einzeln an.

#### **1.2.2.2 Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen**

Kosten für soziale Abgaben bzw. sonstige Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) sind ggf. berücksichtigungsfähig, insofern die entsprechenden Aufwendungen dem Effizienzgedanken Rechnung tragen. Der Effizienzgedanke verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in die Betrachtung.

#### **1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Fremdkapitalzinsen sind gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV in ihrer tatsächlichen Aufwandshöhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Mit dem zweiten Halbsatz dieser Regelung hat der Verordnungsgeber § 4 Abs. 1 StromNEV konkretisiert, nach dem bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen sind, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.



Dabei ist auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abzustellen. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht hinreichend sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen. Zur Prüfung der Angemessenheit sind hierfür Plausibilisierungszinssatzreihen von der Beschlusskammer herangezogen worden, die erhöht um einen Relevanzabstand die Zinsreihe (vgl. Ausführungen zur Eigenkapitalverzinsung) widerspiegeln, die sich an § 7 Abs. 7 StromNEV orientiert. Somit ergeben sich die Plausibilisierungszinssatzreihen aus dem Mittelwert der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand, der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Hypothekendarlehen und der Addition eines Relevanzabstandes in Höhe von 0,1%. Kreditkosten, die aus einer Kreditaufnahme mit Festzinsvereinbarung resultieren, sind grundsätzlich anzuerkennen, auch wenn zwischenzeitlich das Marktzinsniveau niedriger liegt, es sei denn, dass eine Umfinanzierung unter Berücksichtigung etwaiger Vorfälligkeitsentschädigungen zu geringeren Kreditkosten führen würde.

Die sich somit aus den einzelnen Unterpositionen der Position „1.3. Zinsen und ähnliche Beträge“ ergebenden Kürzungsbeträge werden vereinfachend in der Position „1.3.3. gegenüber Kreditinstituten“ in Summe verbucht.

#### **1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen**

Kreditaufnahmen des Netzbetreibers bei assoziierten Unternehmen bedürfen stets einer kritischen Überprüfung. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kreditkosten als auch der gewählten Zinsbindungsfristen und der aufgenommen Volumina. Es gelten auch insoweit die zuvor beschriebenen Grundsätze. Bei der Kreditaufnahme des Netzbetreibers bei einem assoziierten Unternehmen trifft jedoch den Netzbetreiber eine verstärkte Nachweislast hinsichtlich der Marktüblichkeit der Kreditbedingungen.

Im Tätigkeitsabschluss nach § 6 b Abs. 3 EnWG hat der Netzbetreiber in der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2011-31.12.2012 Zinsen in Höhe von € angegeben. Die Position wird auf den Betrag von € gekürzt.

### **1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 1.3. und 1.3.1. entsprechend.

### **1.3.3. gegenüber Kreditinstituten**

Zinsen für Kreditaufnahmen von nicht mit Netzbetreibern verbundenen Kreditgebern sind grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn dass dem Netzbetreiber günstigere Kreditaufnahmemöglichkeiten im Zeitpunkt der Kreditaufnahme zur Verfügung standen.

### **1.3.4. Sonstiges**

Zu der Thematik Rückstellungen siehe die Ausführungen unter 3.1.4.2.1

## **1.4. Sonstige Steuern**

Betriebssteuern sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer dar.

Der Netzbetreiber hat in der Stellungnahme vom 06.03.2014 angegeben, dass in der Kostenposition 1.1.1.3. Betriebsverbrauch ein Betrag in Höhe von € für Netzentgelte, EEG- und KWK-Umlage und Steuern ausgewiesen ist. Dieser Betrag wird in die Kostenposition 1.4. „Sonstige Steuern“ umgebucht.

## **1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten aufwandsgleiche Kosten für Konzessionsabgaben, Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge, Versicherungen, Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften, Post und Fracht, Rechts- und Beratungsleistungen, Sponsoring, Werbung, Spenden, Reisen und Auslösungen, Bewirtung und Geschenke, Wartung und Instandsetzung, Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV sowie für Sonstiges. Die Beurteilung der Sachgerechtigkeit und Effizienz der jeweiligen Kostenansätze sind einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Soweit abweichende Aspekte oder verallgemei-



nerungsfähige Grundsätze bei der Prüfung berücksichtigt wurden, sind diese im Folgenden ergänzend erläutert.

#### **1.5.1. Konzessionsabgaben**

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Die Position ist ertrags- (s.u.) und aufwandsseitig zu neutralisieren (Ansatz in jeweils gleicher Höhe).

#### **1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge**

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge zu verbuchen. Die Vereinbarung marktüblicher Ansätze ist vom Netzbetreiber darzulegen.

#### **1.5.3. Versicherungen**

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Versicherungen (Sach- und Haftpflichtversicherungen) zu verbuchen.

#### **1.5.4. Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften**

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften zu verbuchen.

#### **1.5.5. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten**

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen (Porto-)Kosten für Post, Fracht und ähnliche Leistungen zu verbuchen.

### **1.5.6. Rechts- und Beratungskosten**

Rechts- und Beratungskosten müssen einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gerade im Bereich der fortlaufenden Mandatierung von Beratungsleistungen günstige Konditionen zu vereinbaren bzw. Preisvergleiche anzustellen. Für andere Beratungskosten ist insbesondere darzulegen, dass die Beratungsleistungen sinnvolle Beratungsinhalte umfassen und die vereinbarten Vergütungen dem Marktniveau entsprechen. Alle Beratungsleistungen müssen sich auf den Netzbetrieb beziehen, daher ist auf die Abgrenzung zu anderen Aktivitäten zu achten.

### **1.5.7. Sponsoring, Werbung, Spenden**

Der Netzbetreiber hat für die Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von € geltend gemacht. Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb.



Hiervon werden Aufwendungen für sog. aufgabenorientierte Kommunikation (Personalwerbung, gesetzliche Veröffentlichungspflichten etc.) nicht erfasst. Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund die angesetzten .

#### **1.5.8. Reisekosten und Auslösungen**

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Reisen und Auslösungen zu verbuchen.

#### **1.5.9. Bewirtung und Geschenke**

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachweislich betriebsnotwendigen Kosten für Bewirtung und Geschenke zu verbuchen. Der Netzbetreiber hat für Bewirtung und Geschenke insgesamt einen Betrag in Höhe von        € geltend gemacht. Diese Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen, da die Betriebsnotwendigkeit der in Ansatz gebrachten Kosten für Bewirtung und Geschenke von dem Netztreiber weder dem Grunde noch der Höhe nach hinreichend dargelegt werden konnte. Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund die angesetzten Kosten in Höhe von        € vollständig gekürzt.

#### **1.5.10. Wartung und Instandsetzung**

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Wartung und Instandsetzung zu verbuchen. Bei der Wartung und Instandsetzung ist von kontinuierlichen Prozessen langlebiger Wirtschaftsgüter auszugehen.

#### **1.5.11. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen**

Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie eindeutig dem Netzbetrieb zugeordnet werden können. In der Regel sind dies Abschreibungen auf nicht geleistete Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Händlers. In keinem Fall können Forderungsausfälle des Vertriebs gegen Endkunden anteilig ins Netz auch i.R.v. Pauschalwertberichtigungen geschlüsselt werden. Das Risiko des Forderungsausfalls der Endkunden trägt der „assoziierte“ Vertrieb. Bestünde die Möglichkeit Forderungsausfälle anteilig auf den Netzbetrieb zu übertragen, würde dies zu einer

Quersubventionierung und Benachteiligung von Dritthändlern führen, da der Netzbetrieb keine Forderungsausfälle von Dritthändlern übernehmen würde.

Kosten, die unter der Position Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen geltend gemacht werden, sind im Übrigen nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

Der Netzbetreiber macht unter der Position Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen                   : für Forderungsausfälle geltend. Hierbei sind für die beiden Insolvenzfälle Teldafax und EnerGen Süd eG Einzelwertberichtigungen notwendig. Eine Verrattung über 5 Jahre erfolgte, da die Forderungsausfälle im Wesentlichen durch die Insolvenz von TelDaFax und EnerGen Süd eG entstanden sind und in der geltend gemachten Höhe nicht in jedem Jahr der zweiten Anreizregulierungsperiode anfallen und es sich somit um eine Besonderheit des Geschäftsjahres 2011 gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV der Höhe nach handelt. Die Beschlusskammer hat die in Rechnung gestellten Kosten gefünftelt und somit gleichmäßig über die Dauer der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Insofern wird der in Ansatz gebrachte Betrag um                   € herabgesetzt.

#### **1.5.12.       Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV**

In dieser Position sind die Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV zu verbuchen.



## **2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in der Abschreibung erfasst. Die für die Netzentgeltkalkulation maßgebliche Abschreibung ist jedoch anders als bei aufwandsgleichen Kosten im Sinne der §§ 4 und 5 StromNEV nicht wertmäßig aus der GuV übertragbar. Diese wird stattdessen auf Grundlage des § 6 StromNEV rein kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit den handelsbilanziellen Wert. Damit wird die Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs gesichert: Die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter ist als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 StromNEV).

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 StromNEV) zu ermitteln.

Dementsprechend sind zunächst die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu identifizieren. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass diese Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Daher ist sicherzustellen, dass derartige Wertansätze nicht an die Stelle der originären An-



schaffungs- und Herstellungskosten treten und die Meldungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten von eventuellen Kaufpreisen etc. ggf. bereinigt werden. Anschließend sind aus den originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte zu bestimmen, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wird schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

## **2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Das Mengengerüst darf somit nur in Betrieb befindliche Vermögensgegenstände umfassen.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten. Dementsprechend sind Ansätze der Anschaffungs- und



Herstellungskosten seit 2006 dahingehend zu beleuchten, ob das Prinzip der Bilanzstetigkeit bzw. der Bewertungsstetigkeit Berücksichtigung fand. Die aufgrund des Entfallens einer jährlichen Prüfung eröffnete Möglichkeit, Aktivierungswahlrechte stärker als bisher zu nutzen und Instandhaltungsaufwand zu aktivieren darf nicht zu gestalteten Mehrkosten führen. Der ersparte Aufwand würde sonst zweimal zurück vergütet, zunächst in der nicht durch Effizienzsteigerungen unterschrittenen Erlösobergrenze und dann in Form erhöhter Kapitalkosten (sog. OPEX-CAPEX-Switch).

### **2.1.1 Übergang von Netzen**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW

Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)



### **2.1.2 Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen.

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten originären Anschaffungs- und Herstellungskosten. Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV unzulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 StromNEV und § 6 Abs. 7 StromNEV sicherzustellen. Dementsprechend werden in der StromNEV-Kalkulation - dem Gedanken des Ersatzes der HGB-Regeln durch die Kalkulationsvorgaben folgend – sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, grundsätzlich unzulässig. Lediglich wenn ein Wirtschaftsgut die Sphäre der Regulierungsbasis durch Ausscheiden aus dem Anlagevermögen verlässt, ist die Berechnungsgrundlage originärer Anschaffungs- und Herstellungskosten außer Ansatz zu bringen. Analog sind auch sämtliche nachträgliche Veränderungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht berücksichtigungsfähig. Diese gelten als neue originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Anlagengruppe im Jahr der erstmaligen Aktivierung. Die einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

Neben den originären Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Basisjahres 2006 mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen des Beschlusses [BK8–07/015] bereits geprüft und festgestellt und sind grundsätzlich unverändert fortzuführen, es sei



denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind laut StromNEV-Vorgaben insofern nicht nachzuvollziehen und unzulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Die Beschlusskammer ergänzt Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2007 – 2011 um die betriebsnotwendigen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Netzbetreiberin hatte in der letzten Kostenprüfung Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von ..... gegeben. Nach Ansicht der Beschlusskammer waren bei der letzten Kostenprüfung in den Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Netzübergang Wietmarschen im Jahre 2006 in Höhe von ..... € enthalten. Zum damaligen Zeitpunkt war dieser Netzteil hilfsweise mit dem Sachzeitwert angegeben. Auf Seite 17 im Bericht nach § 28 StromNEV wird angegeben, dass aufgrund eines im Jahr 2010 rechtskräftig gewordenen Urteils des Landgerichts Dortmund die Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich ..... € betragen. Der Netzbetreiber hat am 04.12.2013 einen Erhebungsbogen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten eingereicht, bei dem der Netzübergang Wietmarschen in Höhe von ..... € enthalten ist. Die Beschlusskammer nimmt den Erhebungsbogen vom 04.12.2013 als Kalkulationsgrundlage für die Bewertung des Anlagevermögens.

#### **2.1.2.1 Abgänge im Anlagevermögen Altanlagen**

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese verlassen den Netzbetrieb. Die kalkulatorische Nutzungsdauer endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes, etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei Kosten mindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr



auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagegütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Demzufolge legt die Beschlusskammer der Prüfrechnung grundsätzlich die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Stand der letzten Kostenprüfung mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen – bereinigt um Netzzugänge oder -abgänge und Anlagenabgänge - zugrunde.

#### **2.1.2.2 Zugänge im Anlagevermögen Altanlagen**

Als nachträgliche Anschaffungskosten ist zu verstehen, dass die Anschaffungskosten einer Anlage z.B. durch Erweiterung oder Erneuerung nachträglich erhöht werden. Hierbei werden handelsrechtlich im Regelfall die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangszeitpunkt der Errichtung und Begründung der ursprünglichen Anlage erfasst. Kalkulatorisch sollten diese jedoch aufgrund der oben geschilderten Vorgabe der StromNEV als neue Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung erfasst werden.

### **2.2. Tagesneuwerte**

Die Anwendung von Indexreihen dient dazu, Kosten der anlagenspezifischen Inflation bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen. Indexreihen geben wieder, inwiefern sich Kosten der Wiederbeschaffung bestimmter Anlagegüter im Zeitablauf entwickeln. Damit soll dem Netzbetreiber ermöglicht werden, das Anlagevermögen zu erhalten. Nicht zuletzt im politischen Kompromisswege sind unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für Altanlagen (vor dem 01. 01. 2006 aktiviert, Nettosubstanzerhaltung) und Neuanlagen (Realkapitalerhaltung) vorgegeben worden.

Für den eigenfinanzierten Anteil der Altanlagen ist der Tagesneuwert und damit eine Indizierung maßgeblich (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 StromNEV). Der Tagesneuwert wird von der Verordnung selbst definiert als der "unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt" (§ 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Dieser aktuelle Anschaffungswert ist, so die weitere Vorgabe der Verordnung, durch Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Nachdem die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 in Kraft getreten ist (BGBl. 2013 Nr.50,

21.08.2013, S. 3250 ff.) sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 StromNEV folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude , Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppe der Kabel der Anlage 1
  - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 70 Prozent und
  - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 30 Prozent;
3. für die Anlagengruppe der Freileitungen der Anlage 1
  - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 50 Prozent,
  - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 15 Prozent und
  - c) der Index Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 35 Prozent;
4. für die Anlagengruppe der Stationen der Anlage 1
  - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 35 Prozent und
  - b) der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 65 Prozent;
5. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1. Grundstücke der Anlage 1, ist die Indexreihe für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).



### **2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte**

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 StromNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Tag des Geschäftsjahres zu Grunde zu legen, in dem die Anschaffung erfolgte.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem (s. auch zur Eigenkapitalverzinsung), dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

#### **2.3.1 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen**

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV

geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes  $i$  ( $\text{Restnutzungsdauer}_i$ ) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert  $TNW,i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Tagesneuwerten und der Restwert  $AK/HK,i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

### 2.3.2 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

### 2.3.3 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2011 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2011 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 Satz 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremd-



finanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit sind Netzbetreiber verpflichtet, bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der Bundestarifordnung Elektrizität eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten bei der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die fortan nach der Stromnetzentgeltverordnung zugelassen sind, so sind diese insoweit getätigten Abschreibungen über die Strompreise regelmäßig bereits erhoben worden. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Mehrfachverrechnung von Abschreibungen bzw. zu sog. "Abschreibungen unter Null", die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten sind. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung be-



reits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagegüter hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 StromNEV anzuwenden. Nach Satz 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wird im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so ist lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die neue Restnutzungsdauer zu verteilen.

In der Vergangenheit vorgenommene Änderungen der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern (z. B. Wechsel von steuerlich zulässiger Nutzungsdauer auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) sind zu berücksichtigen. Dabei ist ausschließlich der kalkulatorische Restwert im Zeitpunkt des Nutzungsdauerwechsels auf die veränderte Restnutzungsdauer zu verteilen.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes eines Anlagengutes zweistufig vorzunehmen (bei mehr als einem Wechsel der Nutzungsdauer entsprechend mehrstufig).

Zu ermitteln ist daher, ob der dem Antrag zugrunde liegende kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens den Vorschriften des § 32 Abs. 3 StromNEV entspricht.

Für eine Plausibilisierung der von der Antragstellerin ihrem Netzentgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.



Ausgangspunkt dieser Prüfrechnung sind die seitens der Antragstellerin in dem Blatt „B2“ des Erhebungsbogens mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

| Netzbetreiber                           | Anwendbare Nutzungsdauern |
|-----------------------------------------|---------------------------|
| nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH | - siehe unten             |

Die Nutzungsdauern werden für die gesamten Anlagegüter der nvb Nordhorn Versorgungsbetriebe GmbH einschließlich der Netzübergänge Wietmarschen und Emlichheim/Uelzen angesetzt. Die dargestellten Nutzungsdauern ab 2004 entsprechen den Nutzungsdauern aus den Netzübergängen der Westnetz GmbH.

Auf Grundlage dieser Informationen hat die Beschlusskammer folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

| Anlagengruppe                                    | Nutzungsdauer bis 1988 | Nutzungsdauer ab 1989 | Nutzungsdauer ab 2004 |
|--------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Kabel Mittelspannungsnetz                        | 40                     | 50                    | 40                    |
| Kabel 1 kV                                       | 40                     | 50                    | 40                    |
| Freileitungen 110-380kV                          | 40                     | 50                    | 40                    |
| Freileitungen Mittelspannungsnetz                | 40                     | 40                    | 30                    |
| Freileitungen Abnehmeranschlüsse                 | 25                     | 25                    | 35                    |
| Sonstiges                                        |                        |                       | 20                    |
| 380/220/110/30/10 kV-Stationen                   | 30                     | 40                    | 25                    |
| Ortsnetzstationen                                | 30                     | 40                    | 30                    |
| Stationsgebäude                                  |                        |                       | 30                    |
| Schaltanlagen                                    |                        |                       | 30                    |
| Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke | 30                     | 30                    | 30                    |
| Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger  | 25                     | 25                    | 20                    |
| Betriebsgebäude                                  | 50                     | 50                    | 50                    |
| Verwaltungsgebäude                               | 50                     | 50                    | 60                    |
| Werkzeuge/ Geräte                                | 10                     | 10                    | 14                    |
| Software                                         | 3                      | 3                     | 3                     |

#### **2.3.4 Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens**

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus Anlage 3. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus Anlage 3.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 3. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in Anlage 3.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus Anlage 3.



### **3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der

Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2011 und der Jahresabschreibung 2011 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zu legen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 2 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in Anlage 2.



### 3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

|   |                                                                                   |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------|
|   | Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK |
| + | Betriebsnotwendige Finanzanlagen                                                  |
| + | Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen                                                |
| + | Grundstücke zu historischen AK/HK                                                 |
| = | <b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u></b>                              |
| – | Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil                                  |
| – | Abzugskapital                                                                     |
| – | Verzinsliches Fremdkapital                                                        |
| = | <b><u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u></b>                         |

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

#### 3.1.1 Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.



Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 2.

### **3.1.2 Betriebsnotwendige Finanzanlagen und betriebsnotwendiges Umlaufvermögen**

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.). Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet. Soweit ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt und die Sachzielorientierung der kalkulatorischen Kostenposition Eigenkapitalverzinsung nachhaltig gefährdet wird, ist die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse durch eine Modifikation der Eigenkapitalverzinsungsbasis zu ersetzen. Wird die Verzinsungsba-



sis um nicht sachzielorientierte Umlaufvermögenswerte bereinigt, so wird der Vorwurf einer ineffizienten Verzinsung zunächst lediglich formell bei einer anderen Kostenposition berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass die begrenzende Verzinsungsfunktion des § 7 StromNEV unterlaufen wird. Durch Bilanzverlängerung kann das Gesamtkapital erhöht werden, die Eigen- und Fremdkapitalrelationen verändern sich. Im Ergebnis würde die Quotierung der Verzinsung des Eigenkapitals ins Leere laufen. Dies liefe Sinn und Zweck der Begrenzungsvorschrift des § 7 StromNEV zuwider.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Hieraus folgt die Prüfung, ob die Netz-GuV richtig abgeleitet wurde, oder etwa kostenmindernde Erlöse in der Netz-GuV fehlen (bzw. durch Verträge, die einem Fremdvergleich nicht standhalten, in der Netz-GuV zu niedrig angesetzt wurden). Ist z.B. Kapital im Wege der Kreditvergabe an den Gewährträger zinslos überlassen worden, ist dem Netznutzer der entgangene Zins mangels effizienter Kreditvergabe durch die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse gutzuschreiben.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen



bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 40 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Nach diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

### **3.1.2.1 Finanzanlagen**

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanla-



gen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten. Er hat nicht dargelegt, aus welchen konkreten Bestandteilen sich die von der Beschlusskammer gekürzten Positionen des Umlaufvermögens zusammensetzen und warum diese konkret der Leistungserstellung, also dem betrieblichen Zweck, dienen sollen. Daher wurden im Anfangsbestand € gekürzt.

### **3.1.2.2 Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen in Höhe von € im Anfangs- und € im Endbestand berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im



Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähige Erlösobergrenze des Jahres 2009 ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl.



BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Beim Netzbetreiber ist ein Netzübergang zum 01.01.2011 erfolgt, der einen erheblichen Einfluss auf die Erlösobergrenze hat. Daher wird um den Netzübergang mit im Umlaufvermögen zu berücksichtigen, in diesem Falle hilfsweise die Erlösobergrenze des Jahre 2011 nach dem Netzübergang in Höhe von \_\_\_\_\_ angesetzt, anstatt der Erlösobergrenze des Jahres 2009.

Abweichend von handelsbilanziellen Ansätzen sind i. R. d. kalkulatorischen Ermittlung der Netzkosten lediglich die betriebsnotwendigen Forderungen bedeutsam. Ein Verweis auf den bilanziellen Ansatz ist hierfür nicht ausreichend. Der Bundesgerichtshof führt hierzu in seiner Entscheidung vom 07.04.2009 aus, dass dem schon entgegensteht, „in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Die Kürzung des Umlaufvermögens hat daher keine Auswirkung auf die Verbindlichkeiten, sondern führt zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.“ (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Für Pensionsrückstellungen und ähnlich langfristige Verbindlichkeiten ist das Anlagevermögen das geeignete Deckungsvermögen. Kurzfristiges Umlaufvermögen ist offenkundig wegen seiner geringen Ertragskraft ungeeignet. Eine Reihe internationaler Pensionsfonds suchen deshalb gerade Investitionsmöglichkeiten in nachhaltige Netzinfrastrukturen, um eine bessere Fristenkongruenz hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Der Netzbetreiber hat in der Stellungnahme vom 07.02.2014 angegeben, dass im Umlaufvermögen Beträge für die abzuwickelnden EEG- und KWK-Einspeisevergütung enthalten sind. Diese sind zu eliminieren. In der Stellungnahme vom 06.03.2014 hat der Netzbetreiber angegeben, dass Forderungen aus EEG- und KWK in Höhe von \_\_\_\_\_ € für 2010 und \_\_\_\_\_ € für 2011 im Umlaufvermögen enthalten sind. Diese Beträge sind aus der Berechnung herausgenommen worden. Für die Verbindlichkeiten aus EEG- und KWK ist dies ebenfalls vorgenommen worden.

### **3.1.3 Grundstücke zu historischen AK/HK**

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

### **3.1.4 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital**

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

#### **3.1.4.1 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil**

Rechtsgrundlage war § 247 Abs. 3 HGB a. F.: Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden. Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens.

#### **3.1.4.2 Abzugskapital**

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten. Es ist nach § 7 Abs. 2 S. 2



StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert der folgenden Positionen zu bilden:

#### **3.1.4.2.1 Rückstellungen**

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen. Im Einzelnen:

##### ***Altersversorgung und Pensionen***

Die Finanzmittel der gesammelten jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung und Pensionen sind bei der Kalkulation netzkostenmindernd in Ansatz zu bringen. Hier wird über Liquidität verfügt, dementsprechend sind die Rückstellungen Minderungspositionen der Eigenkapitalverzinsung. Dieser besonderen Kalkulationslogik könnte sich ein Netzbetreiber entziehen, wenn diese Passivposition durch Verlagerung in eine andere Gesellschaft der Gesamtkalkulation entzogen würde. Somit müsste, entgegen § 246 Abs. 2 S.2 HGB (der vorsieht Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen) für die kalkulatorische Betrachtung zur Verhinderung von Gestaltungsmissbräuchen eine Einzelbetrachtung erfolgen. Der durch das Deckungsvermögen abgesicherte Rückstellungsbestand ist daher dem Abzugskapital hinzuzurechnen. Fondsvermögen oder Finanzanlagen sind aktivisch hinzuzurechnen und, insoweit betriebsnotwendig, zu berücksichtigen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Faktisch wird also der Bestand gemäß §246 Abs. 2 S.2 HGB zwar nicht bilanziert, dient jedoch zur Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung und muss im Abzugskapital Berücksichtigung finden.

Die Rückstellungsbestände in Höhe von                      € (2011) und                      € (2010) werden von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Abzugsposition berücksichtigt.

### **MEA**

In der Ziffer 8.3 des B1-Bogens (Erhebungsbogen II) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für die Mehrerlösabschöpfung zum 31.12.2011 (Endbestand) sowie zum 31.12.2010 (Anfangsbestand) vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 belaufen sich die berücksichtigten Beträge auf                      € (2011) und auf                      € (2010). Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Abzugsposition nicht berücksichtigt. Aufwendungen aus der Zuführung dieser Rückstellungsposition oder Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungsposition wurden ebenfalls eliminiert.

### **Regulierungskonto**

In der Ziffer 8.3 des B1-Bogens (Erhebungsbogen II) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für das Regulierungskonto zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 belaufen sich die Beträge auf                      € (2011) und auf                      € (2010). Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Abzugsposition berücksichtigt. Dies dient dazu, die vom Netzkunden zu viel geleisteten Zahlungen kostenmindernd zu berücksichtigen. Die korrespondierende Zuführung oder Auflösung wird in Höhe des Zinsanteils einbezogen. Der Netzbetreiber hat in der Stellungnahme vom 06.03.2014 erläutert, dass er die Berücksichtigung der Rückstellung für das Regulierungskonto als Abzugskapital für nicht sachgerecht hält.

### **Sonstige Rückstellungen:**

In der Ziffer 8.3 der Anlage 2 ergibt sich nach Hinzurechnung der Rückstellung für das Regulierungskonto insgesamt folgende sonstige Rückstellungen                      :  
(2010) und                      € (2011).



### ***Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung:***

Der Netzbetreiber hat angegeben, dass Verbindlichkeiten aus EEG und KWK in Höhe von , (2010) und , € (2011) enthalten sind. Wie bei den Forderungen aus EEG und KWK sind auch die Verbindlichkeiten aus der Berechnung herauszunehmen.

### ***verzinsliches Fremdkapital:***

Im Tätigkeitsabschluss nach § 6 b Abs. 3 EnWG hat der Netzbetreibers für verzinsliches Fremdkapital € (2010) und , € (2011) angegeben. Maßgeblich für die Berücksichtigung der aufwandsgleichen Kosten ist der testierte Jahresabschluss, hieraus ergeben sich die oben ausgeführten Werte. Entsprechend ergibt sich ein anerkennungsfähiger Wert von in der Ziffer 12. der Anlage 2.

#### **3.1.4.2.2 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten**

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der StromNEV die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen sind.

#### **3.1.5 Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)**

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus Anlage 2.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus Anlage 2. Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich aus Anlage 2.

### 3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist.

Im Überblick:

|   |                                                                                                                                         |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | <i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>     |
| + | <i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i> |
| + | <i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>                                 |
| + | <i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>                                                                                                |
| + | <i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>                                                                                                 |
| + | <i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>                                                                                               |
| = | <u><i>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</i></u>                                                                                  |
| - | <i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>                                                                                 |
| - | <i>Abzugskapital</i>                                                                                                                    |
| - | <i>Verzinsliches Fremdkapital</i>                                                                                                       |
| = | <u><i>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</i></u>                                                                             |

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkula-



torischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 2 ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus Anlage 2. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus Anlage 2.

### **3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils**

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet (*BNEK II* ≤ 40 %), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (*BNEK II* > 40 %).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil (*BNEK II* ≤ 40%) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV (*BNEK II* > 40%) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

### 3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | <i>Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| / | <i>[ Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK ]</i> |
| = | <u><i>Anteil SAVneu</i></u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu). Der Anteil der Neu- und Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 2.

### 3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.



Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gem. § 7 Abs. 7 StromNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV). Der Zinssatz ergibt sich gem. § 7 Abs. 7 S.1 StromNEV aus dem arithmetischen Mittel des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Reihen. Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.<sup>1</sup> Weitere Zuschläge sind gem. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV unzulässig.

<sup>1</sup>

Diese Reihen können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank <http://www.bundesbank.de>, unter dem Pfad: „Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Zeitreihen: Zinssätze und Renditen > Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ abgerufen werden. Link: [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen\\_Datenbanken/Makrooekonomische\\_Zeitreihen/its\\_list\\_node.html?listId=www\\_s140\\_it01](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_list_node.html?listId=www_s140_it01)

| Jahr              | Öffentliche<br>Hand<br>(BBK01.<br>WU0004) | Hypotheken-<br>pfandbriefe<br>(BBK01.<br>WU0018) | Unternehmens-<br>anleihen<br>(BBK01.<br>WU0022) | Ø Reihen    |
|-------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------|
| 2002              | 4,61                                      | 4,74                                             | 5,99                                            |             |
| 2003              | 3,78                                      | 3,73                                             | 4,98                                            |             |
| 2004              | 3,73                                      | 3,55                                             | 4,00                                            |             |
| 2005              | 3,17                                      | 3,06                                             | 3,70                                            |             |
| 2006              | 3,74                                      | 3,78                                             | 4,15                                            |             |
| 2007              | 4,26                                      | 4,42                                             | 5,04                                            |             |
| 2008              | 4,04                                      | 4,46                                             | 6,27                                            |             |
| 2009              | 3,08                                      | 3,28                                             | 5,54                                            |             |
| 2010              | 2,43                                      | 2,45                                             | 4,03                                            |             |
| 2011              | 2,42                                      | 2,74                                             | 4,26                                            |             |
| <b>Ø 10 Jahre</b> | <b>3,53</b>                               | <b>3,62</b>                                      | <b>4,80</b>                                     | <b>3,98</b> |

Da die Zinsreihen beim Statistischen Bundesamt für alle Papiere als Monatswerte geführt werden, wurde zunächst ein Jahresmittelwert jeweils für die Jahre 2002 bis 2011 aus den einzelnen Monatswerten gebildet. Aus den Mittelwerten der einzelnen Jahresscheiben wurde sodann ein 10-Jahres-Durchschnitt gebildet. Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2002 bis 2011 eine durchschnittliche Rendite von 3,98 % ab. Hierbei wurden die ungerundeten Werte verwendet.

### 3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ergibt sich in Summe aus Anlage 2.



#### 4. Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30).

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II > 40\% * 3,98\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in Anlage 2 ausgewiesen.

## **5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge**

Die oben stehenden Ausführungen (insbesondere im Kapitel 1) müssen, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 StromNEV mit einbezogen ist. D.h. netzbezogene Erlöse beispielsweise sind ggf. hinzuzurechnen. Aber auch die anderen Ausführungen sind analog anzusetzen.

### **5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen**

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Entnahme elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

### **5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen**

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

### **5.3.4. Erträge aus Blindstrom**

Erträge aus Blindstrom stellen Umsatzerlöse dar und sind im Rahmen der Verprobnungsrechnung zu berücksichtigen. Die Erlösposition wird aus diesem Grunde mit Null angesetzt.

## **5.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**

### **5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben**

Korrespondierend zu den Aufwendungen (Position 1.5.1.) hat der Netzbetreiber unter dieser Position Erlöse aus erhobenen Konzessionsabgaben angegeben. Es handelt sich, wie in der Position 1.5.1. beschrieben, um einen durchlaufenden Posten.

### **5.7.2. Erlöse aus EEG**

Korrespondierend zu den Aufwendungen hat die Antragstellerin unter Position 5.7.2. Erlöse aus EEG in Höhe von € angegeben.



### **5.7.3. Erlöse aus KWKG**

Korrespondierend dazu hat der Netzbetreiber unter Position 5.7.3. Erlöse aus KWK in Höhe von            angegeben.

### **5.7.4. Erlöse aus § 19 Abs. 3 StromNEV**

Erlöse aus singulär genutzten Betriebsmitteln stellen Umsatzerlöse dar, die bei der Verprobung der Netzentgelte zu berücksichtigen sind.

Der jährliche Abgleich erfolgt über das Regulierungskonto.

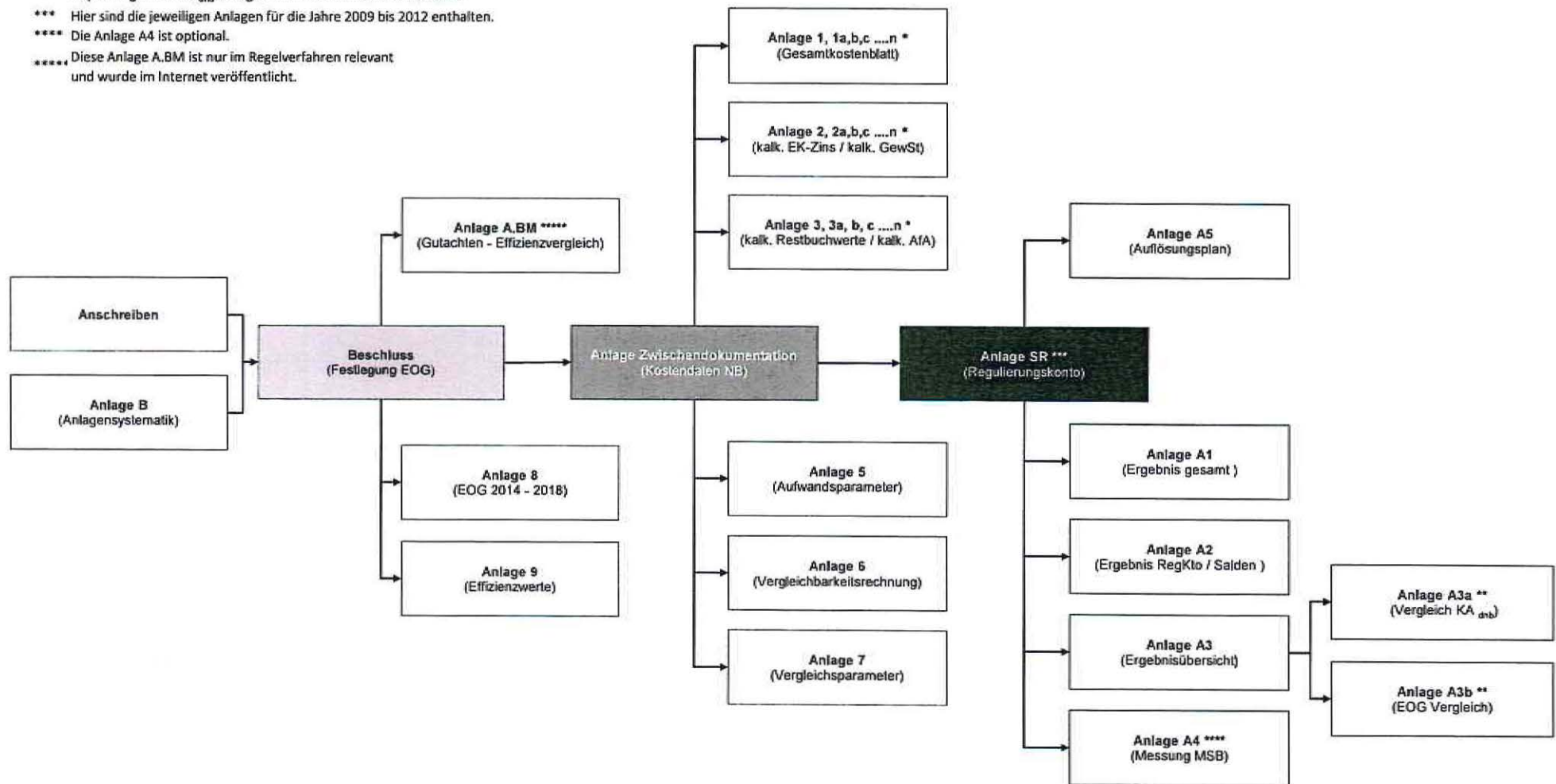
## **6. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile**

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV **45 Prozent** der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Als nicht beeinflussbare Kosten können nur Kosten der Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes (Nr. 4) und für vermiedene Netznutzung (Nr. 8) sowie für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz. 1 der Systemstabilitätsverordnung (Nr. 5) angepasst werden.



# Anlage B - Anlagensystematik

- Sofern der Kostenprüfung Erhebungsbögen für Verpächter und bzw. oder Dienstleister zu Grunde lagen, wurden diese fortlaufend mit arabischen Buchstaben nummeriert.
- \*\* Anpassungen der KA<sub>dnb</sub> erfolgen nur in den Jahre 2010 bis 2012.
- \*\*\* Hier sind die jeweiligen Anlagen für die Jahre 2009 bis 2012 enthalten.
- \*\*\*\* Die Anlage A4 ist optional.
- \*\*\*\*\* Diese Anlage A.BM ist nur im Regelverfahren relevant und wurde im Internet veröffentlicht.



| Gesamtkostenblatt |                                                                                                                                                           |                                           |                 |                         |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------|-------------------------|
| Position im BAB   | Kostenart                                                                                                                                                 | vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR] | Kürzungen [EUR] | anerkannte Kosten [EUR] |
| 1.                | <b>Aufwandsgleiche Kosten</b>                                                                                                                             |                                           |                 |                         |
| 1.1.              | <b>Materialkosten</b>                                                                                                                                     |                                           |                 |                         |
| 1.1.a.            | davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit                                                                                |                                           |                 |                         |
| 1.1.b.            | davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen                                                                                               |                                           |                 |                         |
| 1.1.c.            | davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen                                                      |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.            | Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                                                                                          |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.1.          | Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie                                                                                                       |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.2.          | Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen                                                                           |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.2.1.        | nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)                                                                                                        |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.2.2.        | nach KWKG                                                                                                                                                 |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.2.3.        | nach § 18 StromNEV                                                                                                                                        |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.2.4.        | Einspeisemanagement-Maßnahmen                                                                                                                             |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.3.          | Betriebsverbrauch                                                                                                                                         |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.4.          | Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen                                     |                                           |                 |                         |
| 1.1.1.5.          | Sonstiges                                                                                                                                                 |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.            | Aufwendungen für bezogene Leistungen                                                                                                                      |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.1.          | Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber                                                                                                               |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.1.a.        | davon Aufwendungen für Netzreservekapazität                                                                                                               |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.1.b.        | davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)                                                                                                 |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.1.c.        | davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung                                                                                                      |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.2.          | Aufwendungen für Blindstrom                                                                                                                               |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.3.          | Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur                                                                                                            |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.4.          | Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel                                                                                                         |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.5.          | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung                                                                                                   |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.6.          | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen                                                                           |                                           |                 |                         |
| 1.1.2.7.          | Sonstiges                                                                                                                                                 |                                           |                 |                         |
| 1.2.              | <b>Personalkosten</b>                                                                                                                                     |                                           |                 |                         |
| 1.2.1.            | Löhne und Gehälter                                                                                                                                        |                                           |                 |                         |
| 1.2.1.a.          | davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit                                                                                |                                           |                 |                         |
| 1.2.1.b.          | davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen                                                                                               |                                           |                 |                         |
| 1.2.1.c.          | davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen                                                      |                                           |                 |                         |
| 1.2.1.d.          | davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind |                                           |                 |                         |
| 1.2.2.            | Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung                                                                               |                                           |                 |                         |



| Position<br>im BAB | Kostenart                                                                                                                                                  | vom Netzbetreiber<br>angegebene Kosten<br>[EUR] | Kürzungen<br>[EUR] | anerkannte Kosten<br>[EUR] |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------|----------------------------|
| 1.2.2.a.           | davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind |                                                 |                    |                            |
| 1.2.2.1            | Altersversorgung                                                                                                                                           |                                                 |                    |                            |
| 1.2.2.2            | soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen                                                                                                                  |                                                 |                    |                            |
| 1.3.               | <b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>                                                                                                                    |                                                 |                    |                            |
| 1.3.1.             | gegenüber verbundenen Unternehmen                                                                                                                          |                                                 |                    |                            |
| 1.3.2.             | gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht                                                                                        |                                                 |                    |                            |
| 1.3.3.             | gegenüber Kreditinstituten                                                                                                                                 |                                                 |                    |                            |
| 1.3.4.             | Sonstiges                                                                                                                                                  |                                                 |                    |                            |
| 1.4.               | <b>Sonstige Steuern</b>                                                                                                                                    |                                                 |                    |                            |
| 1.5.               | <b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>                                                                                                                  |                                                 |                    |                            |
| 1.5.1.             | Konzessionsabgaben                                                                                                                                         |                                                 |                    |                            |
| 1.5.2.             | Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge                                                                                 |                                                 |                    |                            |
| 1.5.3.             | Versicherungen                                                                                                                                             |                                                 |                    |                            |
| 1.5.4.             | Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften                                                                                                                  |                                                 |                    |                            |
| 1.5.5.             | Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten                                                                                                               |                                                 |                    |                            |
| 1.5.6.             | Rechts- und Beratungskosten                                                                                                                                |                                                 |                    |                            |
| 1.5.7.             | Sponsoring, Werbung, Spenden                                                                                                                               |                                                 |                    |                            |
| 1.5.8.             | Reisekosten und Auslösungen                                                                                                                                |                                                 |                    |                            |
| 1.5.9.             | Bewirtung und Geschenke                                                                                                                                    |                                                 |                    |                            |
| 1.5.10.            | Wartung und Instandsetzung                                                                                                                                 |                                                 |                    |                            |
| 1.5.11.            | Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen                                                                                                |                                                 |                    |                            |
| 1.5.12.            | Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV                                                                                    |                                                 |                    |                            |
| 1.5.13.            | Sonstiges                                                                                                                                                  |                                                 |                    |                            |
| 1.5.14.            | im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit                                                                                       |                                                 |                    |                            |
| 1.5.15.            | für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen                                                                                                      |                                                 |                    |                            |
| 1.5.16.            | für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen                                                             |                                                 |                    |                            |

4

| Position<br>im BAB | Kostenart                                                                                                         | vom Netzbetreiber<br>angegebene Kosten<br>[EUR] | Kürzungen<br>[EUR] | anerkannte Kosten<br>[EUR] |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------|----------------------------|
| 2.                 | <b>Abschreibungen</b>                                                                                             |                                                 |                    |                            |
| 2.1.               | Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen                                                                       |                                                 |                    |                            |
| 2.1.1.             | Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten |                                                 |                    |                            |
| 2.1.2.             | Sonstiges                                                                                                         |                                                 |                    |                            |
| 2.2.               | Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen                                                                           |                                                 |                    |                            |
| 2.3.               | Abschreibungen Umlaufvermögen                                                                                     |                                                 |                    |                            |
| 2.4.               | Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens                                          |                                                 |                    |                            |
| 3.                 | <b>Kalk. Eigenkapitalzinsen</b>                                                                                   |                                                 |                    |                            |
| 4.                 | <b>Kalk. Gewerbesteuer</b>                                                                                        |                                                 |                    |                            |
| 1.a.               | <b>Netzkosten 1.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse</b>                                                      |                                                 |                    |                            |
| 5.                 | <b>Kostenmindernde Erlöse und Erträge</b>                                                                         |                                                 |                    |                            |
| 5.1.               | <b>Bestandsveränderungen</b>                                                                                      |                                                 |                    |                            |
| 5.2.               | <b>Aktivierete Eigenleistungen</b>                                                                                |                                                 |                    |                            |
| 5.3.               | <b>sonstige betriebliche Erträge</b>                                                                              |                                                 |                    |                            |
| 5.3.1.             | Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen                                                              |                                                 |                    |                            |
| 5.3.2.             | Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen                                                                 |                                                 |                    |                            |
| 5.3.3.             | Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen                                                                        |                                                 |                    |                            |
| 5.3.4.             | Erträge aus Blindstrom                                                                                            |                                                 |                    |                            |
| 5.3.5.             | andere sonstige betriebliche Erträge                                                                              |                                                 |                    |                            |
| 5.4.               | <b>Erträge aus Beteiligungen</b>                                                                                  |                                                 |                    |                            |
| 5.4.a.             | davon aus verbundenen Unternehmen                                                                                 |                                                 |                    |                            |
| 5.5.               | <b>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>                                |                                                 |                    |                            |
| 5.5.a.             | davon aus verbundenen Unternehmen                                                                                 |                                                 |                    |                            |
| 5.6.               | <b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>                                                                       |                                                 |                    |                            |
| 5.6.1.             | Erträge aus Finanzanlagen                                                                                         |                                                 |                    |                            |
| 5.6.1.a.           | davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen                                                                     |                                                 |                    |                            |
| 5.6.1.b.           | davon Erträge aus Cash-Pooling                                                                                    |                                                 |                    |                            |
| 5.6.2.             | Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen                                                       |                                                 |                    |                            |
| 5.6.2.1.           | Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                                            |                                                 |                    |                            |
| 5.6.2.2.           | Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)                                          |                                                 |                    |                            |
| 5.6.2.3.           | Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht                           |                                                 |                    |                            |
| 5.6.2.4.           | Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen                                                                       |                                                 |                    |                            |
| 5.6.3.             | Erträge aus Wertpapieren                                                                                          |                                                 |                    |                            |
| 5.6.4.             | Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten                                           |                                                 |                    |                            |
| 5.6.5.             | andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                                                                       |                                                 |                    |                            |
| 5.7.               | <b>Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)</b>                                                                     |                                                 |                    |                            |
| 5.7.1.             | erhobene Konzessionsabgaben                                                                                       |                                                 |                    |                            |
| 5.7.2.             | Erlöse aus EEG                                                                                                    |                                                 |                    |                            |



| Position<br>im BAB | Kostenart                                                | vom Netzbetreiber<br>angegebene Kosten<br>[EUR] | Kürzungen<br>[EUR] | anerkannte Kosten<br>[EUR] |
|--------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------|----------------------------|
| 5.7.2.a.           | davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms        |                                                 |                    |                            |
| 5.7.3.             | Erlöse aus KWK-G                                         |                                                 |                    |                            |
| 5.7.3.a.           | davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)            |                                                 |                    |                            |
| 5.7.3.b.           | davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G) |                                                 |                    |                            |
| 5.7.4.             | sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)                |                                                 |                    |                            |
| I.b.               | Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse       |                                                 |                    |                            |

| Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung |                                                                             |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------|----------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Position im EHB                                        | Bezeichnung                                                                 | Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR] | Kürzungen | Anfangsbestand 2011 BNetzA [EUR] | Endbestand 2011 laut NB [EUR] | Kürzungen | Endbestand 2011 BNetzA [EUR] | Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anerkannten Beträgen |
| 1.                                                     | Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV                                         |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 2.                                                     | Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV                                         |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.                                                     | Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens                               |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.                                                   | Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen                     |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.1.                                                 | Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)                  |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.1.1.                                               | Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens                       |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.1.2.                                               | geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau                                     |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.1.3.                                               | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK                            |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.1.4.                                               | Grundstücke zu AK/HK                                                        |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.1.5.                                               | Sonstiges                                                                   |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.2.                                                 | Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)                                          |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.2.1.                                               | Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens                       |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.2.2.                                               | geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau                                     |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.2.3.                                               | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW                              |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.2.4.                                               | Grundstücke zu AK/HK                                                        |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.1.2.5.                                               | Sonstiges                                                                   |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.2.                                                   | Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen                     |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.2.1.                                                 | Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens                       |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.2.2.                                                 | geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau                                     |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.2.3.                                                 | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK                            |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.2.4.                                                 | Grundstücke zu AK/HK                                                        |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 3.2.5.                                                 | Sonstiges                                                                   |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.                                                     | Bilanzwerte der Finanzanlagen                                               |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.a.                                                   | davon verzinsliche Finanzanlagen                                            |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.b.                                                   | davon Werte aus Cash-Pooling                                                |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.1.                                                   | Anteile an verbundenen Unternehmen                                          |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.2.                                                   | Ausleihungen an verbundene Unternehmen                                      |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.3.                                                   | Beteiligungen                                                               |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.4.                                                   | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht   |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.5.                                                   | Wertpapiere des Anlagevermögens                                             |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 4.6.                                                   | Sonstige Ausleihungen                                                       |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.                                                     | Bilanzwerte des Umlaufvermögens                                             |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.1.                                                   | Vorräte                                                                     |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.2.                                                   | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                               |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.2.a.                                                 | davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände            |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.2.1.                                                 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                  |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.2.2.                                                 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)                |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.2.3.                                                 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.2.4.                                                 | Sonstige Vermögensgegenstände                                               |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.3.                                                   | Wertpapiere                                                                 |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.3.a.                                                 | davon verzinsliche Wertpapiere                                              |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.3.1.                                                 | Anteile an verbundenen Unternehmen                                          |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.3.2.                                                 | eigene Anteile                                                              |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.3.3.                                                 | sonstige Wertpapiere                                                        |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.4.                                                   | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und        |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 5.4.a.                                                 | davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben                           |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |
| 6.                                                     | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten                                           |                                   |           |                                  |                               |           |                              |                                                                                 |



| Position<br>im EHB | Bezeichnung                                                                                                                    | Anfangsbestand 2011<br>laut NB<br>[EUR] | Kürzungen | Anfangsbestand 2011<br>BNetzA<br>[EUR] | Endbestand 2011<br>laut NB<br>[EUR] | Kürzungen | Endbestand 2011<br>BNetzA<br>[EUR] | Berechnung der<br>kalkulatorischen<br>Eigenkapital-<br>verzinsung mit<br>anerkannten<br>Beträgen<br>[EUR] |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------|----------------------------------------|-------------------------------------|-----------|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.                 | Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil                                                                               |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 8.                 | Rückstellungen                                                                                                                 |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 8.1.               | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen                                                                      |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 8.2.               | Steuerrückstellungen                                                                                                           |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 8.3.               | sonstige Rückstellungen                                                                                                        |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 9.                 | Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden                                                                           |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 10.                | Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                                                |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 11.                | Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 12.                | Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen                                                                   |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 13.                | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                                                                                             |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| ZS 2               | Abzugskapital                                                                                                                  |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 12.                | verzinsliches Fremdkapital                                                                                                     |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 13.                | Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV                                                                                 |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 14.                | Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV                                                                             |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 15.                | falschliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV                                                                                |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 16.                | Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV                                                                                            |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 17.                | Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV                                                                                 |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 18.                | Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV                                                                             |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 19.                | falschliche Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV                                                                                |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 20.                | Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV                                                                                            |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 21.                | Anteil Neuanlagen an SAV                                                                                                       |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 22.                | Eigenkapital <40%                                                                                                              |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 23.                | davon Neuanlagen                                                                                                               |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 24.                | davon Altanlagen                                                                                                               |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 25.                | Eigenkapital >40%                                                                                                              |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 26.                | Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen                                                                                            |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 27.                | Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen                                                                                            |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 28.                | Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40%                                                                                    |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |
| 29.                | Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung                                                                                         |                                         |           |                                        |                                     |           |                                    |                                                                                                           |

| Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer |                                     |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 1.                                            | Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG) |  |  |  |  |  |  |  |
| 2.                                            | Hebesatz (§ 16 GewStG)              |  |  |  |  |  |  |  |
| 3.                                            | kalkulatorische Gewerbesteuer       |  |  |  |  |  |  |  |

Seite 1 von 6



Seite 2 von 6

Seite 3 von 6



[illegible]

Seite 5 von 6



Seite 6 von 6

**Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der  
zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos  
im vereinfachten Verfahren**

|          |                                                                                                                                                                                       |    |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.       | Vorbemerkungen .....                                                                                                                                                                  | 1  |
| 2.       | Positionen im Regulierungskonto.....                                                                                                                                                  | 2  |
| 2.1.     | Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen.....                                                                                                                    | 2  |
| 2.1.1.   | Zulässige Erlöse.....                                                                                                                                                                 | 3  |
| 2.1.1.1. | Zulässige Erlöse 2009 .....                                                                                                                                                           | 4  |
| 2.1.1.2. | Zulässige Erlöse 2010 .....                                                                                                                                                           | 5  |
| 2.1.1.3. | Zulässige Erlöse 2011 .....                                                                                                                                                           | 7  |
| 2.1.1.4. | Zulässige Erlöse 2012 .....                                                                                                                                                           | 11 |
| 2.1.2.   | Erzielbare Erlöse.....                                                                                                                                                                | 15 |
| 2.2.     | Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV.....                                                                                                                  | 15 |
| 2.3.     | Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des<br>Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze<br>diesbezüglich enthaltenen Ansätzen..... | 16 |
| 3.       | Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode                                                                                                                  | 17 |
| 3.1.     | Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012.....                                                                                                                            | 17 |

## 1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß §§ 5 Abs. 4 S. 3, 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2012 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2014 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2012 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2014. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2013 und dem gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufsren-



reiten "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2003 bis 2012 in Höhe von 3,25 %.

## **2. Positionen im Regulierungskonto**

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Strombereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV) sowie
3. die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten vier Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 entstandenen Differenzen sind der Anlage A2 zu entnehmen.

### **2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

### **2.1.1. Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürften.

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen



- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall)

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i. V. m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ARegV nicht vorzunehmen.

#### **2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009**

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 06.02.2009 (BK8-08/1607-11) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage A1 der genannten Erlösobergrenzenfestlegung. In der Anlage A3, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2009 war gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 4 S. 2 ARegV nicht zulässig.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 11 StromNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

#### **2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010**

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3. Etwaige Differenzen werden nachfolgend erläutert.

##### **2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

##### **2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am



26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

Im vereinfachten Verfahren können nur Werte für die „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ und „Vermiedene Netzentgelte“ (vgl. Abschnitt 2.2) angegeben werden.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen.

**2.1.1.2.3. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)**

Eine Anpassung aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

Der Netzbetreiber hat bei der Periodenübergreifende Saldierung 2008 bei der Wahlmöglichkeit mit E-Mail vom 22.06.2010 die Alternative 1 gewählt. Der Ausgleich erfolgt über die zwei Kalkulationsjahre 2011 und 2012 mit angepassten Beträgen von

**2.1.1.2.4. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)**

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

**2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor)  
gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindexes ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

**2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

**2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011**

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV neu festzulegen. Die übergehenden Erlösobergrenzenbestandteile sind der Anlage 1 der Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (Aktenzeichen BK8-10/1607-71) zu entnehmen.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die



ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 12.11.2015 trägt der Netzbetreiber vor, dass die Kürzung bei den Kosten des vorgelagerten Netzes der singulär genutzten Betriebsmittel in Höhe von ..... ht gerechtfertigt sei. Die Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel sind im Rahmen des Netzübergangs entstanden. Hiernach hat der abgebende Netzbetreiber die Westnetz GmbH darauf beharrt, dass die Anlagengüter (hier in Form von E-Spulen) nicht übereignet werden, sondern als singulär genutzte Betriebsmittel bereit zu stellen seien. Die Anlagengüter wurden im Rahmen der Übertragung der Erlösobergrenze nicht einbezogen, da die Anlagengüter bei der Westnetz GmbH verbleiben.

Aus Sicht der Beschlusskammer 8 sind die Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel im Rahmen der vorgelagerten Netzkosten nicht anererkennungsfähig. Die singulär genutzten Betriebsmittel sind in der Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers (hier Westnetz GmbH) enthalten und können daher nicht beim Netzbetreiber anerkannt werden. Der Netzbetreiber hätte bei seiner Vereinbarung für den Netzübergang eine angemessene Kostenverteilung mit dem abgebenden Netzbetreiber verhandeln können.

Der Netzbetreiber führt aus, dass zum Zeitpunkt der Netzübernahme Emlichheim/Uelsen dem Netzbetreiber keine solchen spezifischen Details bekannt waren. Dem Netzbetreiber hätte dieser Sachverhalt bekannt sein können, da im Beschluss vom 06.02.2009 BK8-08/1607-11 im Abschnitt 4.2.1. „Vorgelagerte Netzkosten“ steht: *„Aus den vorgelagerten Netzkosten sind ggf. enthaltene Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel in die Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur zu überführen, da diese nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten zählen.“*

Die Differenz aus „Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV“, „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV (in EOG enthaltene Ansätze)“ und „Vermiedenen Entgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG“ in der Anlage A3 für das Jahr 2011 resultiert aus den überhöhten Angaben des Netzbetreibers bei der Abgabe des elektronischen Erhebungsbogens für das Regulierungskonto. Der angesetzte Wert der Bundesnetzagentur in der Anlage A2 für die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse ent-

spricht den geprüften und korrigierten Werten des Netzbetreibers für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011.

**2.1.1.3.1.            Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV  
(§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

**2.1.1.3.2.            Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen  
nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

Im vereinfachten Verfahren können nur Werte für die „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ und „Vermiedene Netzentgelte“ (vgl. Abschnitt 2.2) angegeben werden.



In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen.

**2.1.1.3.3. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34  
Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)**

Eine Anpassung aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

**2.1.1.3.4. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34  
Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)**

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

**2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor)  
gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe

eines abweichenden Verbraucherpreisindexes ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

#### **2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **2.1.1.4. Zulässige Erlöse 2012**

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2012 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 12.11.2015 trägt der Netzbetreiber vor, dass die Kürzung bei den Kosten des vorgelagerten Netzes der singular genutzten Betriebsmittel in Höhe von       ) € nicht gerechtfertigt sei. Siehe Ausführung unter 2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011.

Die Differenz aus „Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV“, „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV (in EOG enthaltene Ansätze)“ und „Vermiedenen Entgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G“ in der Anlage A3 für das Jahr 2012 resultiert aus den überhöhten Angaben des Netzbetreibers bei der Abgabe des elektronischen Erhebungsbogens für das Regulierungskonto. Der angesetzte Wert der Bundesnetzagentur in der Anlage A2 für die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse entspricht den geprüften und korrigierten Werten des Netzbetreibers für die Anpassung der Erlösobergrenze 2012.



#### **2.1.1.4.1.            Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 108,20 zu verwenden.

#### **2.1.1.4.2.            Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

Im vereinfachten Verfahren können nur Werte für die „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ und „Vermiedene Netzentgelte“ (vgl. Abschnitt 2.2) angegeben werden.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen

Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen.

**2.1.1.4.3. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34  
Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)**

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

**2.1.1.4.4. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34  
Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)**

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

**2.1.1.4.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor)  
gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2012 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 12.11.2015 weist der Netzbetreiber daraufhin, dass die beiden Erweiterungsfaktoren für die Stromnetze nicht richtig dargestellt



worden sind. Die Beträge aus dem Bescheid BK8-11/1607-21 vom 17.09.2012 betragen \_\_\_\_\_ für das Netzgebiet Wietmarschen und \_\_\_\_\_ für das Netzgebiet Emlichheim/Uelsen.

Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass der im Rahmen des Bescheides BK8-10/1607-71 (Netzübergang Uelsen/Emlichheim) angesetzte Erweiterungsfaktor in Höhe von \_\_\_\_\_ € mindernd auf den im Rahmen der Erlösberggrenzenanpassung anzusetzenden Erweiterungsfaktor wirkt.

|                     | <b>Jahr 2012</b> |
|---------------------|------------------|
| Wietmarschen        |                  |
| Emlichheim/Uelsen   |                  |
| Summe der Teilnetze |                  |
| EWf laut § 26 ARegV |                  |
| Summe               |                  |

**2.1.1.4.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösberggrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **2.1.2. Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2012 die in Anlage A2 dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **2.2. Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV**

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (i. V. m. § 24 Abs. 3 ARegV) erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV



1. Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und
2. vermiedene Netzentgelte

übermittelt.

In der Anlage A2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

### **2.3. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage A3 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

### **3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode**

#### **3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012**

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2012 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV sowie
- den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage A2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2012 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 %, für das Jahr 2011 3,58 % und für das Jahr 2012 3,25 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage A2 ist für die Jahre 2009 bis 2012 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 kann ebenfalls der Anlage A2 entnommen werden.



**Strom - Regulierungskonto 2009**

- Übersicht über alle Teilnetze -

|                                 |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Netzbetreiber:</b>           | nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe |
| <b>Aktenzeichen der BNetzA:</b> | BK8-09/1607-01                    |
| <b>Betriebsnummer:</b>          | 10001607                          |

**Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2009)**

|                                                  |  |                                                                     |  |                                                              |
|--------------------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------|
| Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2009  |  | Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2011     |  | Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze |
| Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2009   |  | Für das Jahr 2009 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV     |  | 2009                                                         |
| Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in % |  | Anpassung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2011 für alle Netze |  |                                                              |

| Netznummer | Nach § 4 ARegV des Jahres 2009 zulässige Erlöse | Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand) | Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand) | Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV | Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand | Verzinsung des Saldos | Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz |
|------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------|
| 1          |                                                 |                                       |                                                                 |                                               |                                                    |                       |                                                       |

# Strom - Regulierungskonto

## - 1. Regulierungsperiode

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Firma des Stromnetzbetreibers | nwb Nordthorner Versorgungsbetriebe |
| Rechtsform                    | GmbH                                |
| Betriebsnummer                | 10001607                            |
| Netznummer                    | 1                                   |

|   | Beschreibung | Rechtsgrundlage         | Inhalt                                                               | 2009 |
|---|--------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------|------|
| 1 | 1a           | § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                                      |      |
|   | 1b           |                         | erzielbare Erlöse                                                    |      |
|   | 1a - 1b      |                         | Differenz aus 1a und 1b                                              |      |
| 2 | 2a           | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                       |      |
|   | 2b           |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                            |      |
|   | 2a - 2b      |                         | Differenz aus 2a und 2b                                              |      |
| 3 | 3a           | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                       |      |
|   | 3b           |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                            |      |
|   | 3a - 3b      |                         | Differenz aus 3a und 3b                                              |      |
| 4 | 4            | § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV | bei effizienter Leistungserbringung<br>entstehende Kostenveränderung |      |

|                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------|--|
| Saldo aus Einzeldifferenzen                                     |  |
| Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)                           |  |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand) |  |
| Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV                   |  |
| Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand              |  |
| Verzinsung des Saldos                                           |  |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung                   |  |

|                                                              |  |
|--------------------------------------------------------------|--|
| Erlösobergrenze (nach § 4 ARegV zulässige Erlöse)            |  |
| Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)                         |  |
| Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösobergrenze in % |  |



**Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2009**

|                                 |                                                                                                | Angaben des<br>Netzbetreibers                                     | Angesetzte Werte<br>Bundesnetz-<br>agentur | Abweichungen<br>zu angesetzten<br>Werten |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Kalkulationsperiode 2009</b> |                                                                                                |                                                                   |                                            |                                          |
| 1                               | Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV                                                                | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                                   |                                            |                                          |
|                                 |                                                                                                | erzielbare Erlöse                                                 |                                            |                                          |
| 2                               | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV    | tatsächlich entstandene Kosten                                    |                                            |                                          |
|                                 |                                                                                                | in EOG enthaltene Ansätze                                         |                                            |                                          |
| 3                               | Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG | tatsächlich entstandene Kosten                                    |                                            |                                          |
|                                 |                                                                                                | in EOG enthaltene Ansätze                                         |                                            |                                          |
| 4                               | Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG                  | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung |                                            |                                          |

**Strom - Regulierungskonto 2010**

- Übersicht über alle Teilnetze -

|                                 |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Netzbetreiber:</b>           | nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe |
| <b>Aktenzeichen der BNetzA:</b> | BK8-09/1607-01                    |
| <b>Betriebsnummer:</b>          | 10001607                          |

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2010)

|                                                  |  |                                                                                |  |                                                              |
|--------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------|
| Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2010  |  | Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012                |  | Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze |
| Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2010   |  | Für das Jahr 2010 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV                |  | 2010                                                         |
| Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in % |  | Maximale Anpassung der zu verproben- den Erlöse des Jahres 2012 für alle Netze |  |                                                              |

| Netz-<br>nummer | Nach § 4 ARegV<br>zulässige Erlöse des<br>Jahres 2010 | Vorjahressaldo<br>(Jahresanfangs-<br>bestand) | Gesamtsaldo<br>Regulierungskonto<br>vor Verzinsung<br>(Jahresendbestand) | Anzuwendender<br>Zinssatz gemäß<br>§ 5 Abs. 2 ARegV | Mittelwert aus<br>Jahresanfangs- und<br>Jahresendbestand | Verzinsung des<br>Saldos | Gesamtsaldo<br>Regulierungskonto<br>nach Verzinsung<br>je Netz |
|-----------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1               |                                                       |                                               |                                                                          |                                                     |                                                          |                          |                                                                |



Strom - Regulierungskonto

## - 1. Regulierungsperiode

|                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Finna des Stromnetzbetreibers | nvb Nordherner Versorgungsbetriebe |
| Rechtsform                    | GmbH                               |
| Betriebsnummer                | 10001607                           |
| Netznummer                    | 1                                  |

|   |         | Beschreibung                                                                                     | Rechtsgrundlage         | Inhalt                                                            | 2009 | 2010 |
|---|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|------|------|
| 1 | 1a      | Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV                                                            | § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                                   |      |      |
|   | 1b      |                                                                                                  |                         | erzielbare Erlöse                                                 |      |      |
|   | 1a - 1b | Differenz aus 1a und 1b                                                                          |                         |                                                                   |      |      |
| 2 | 2a      | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV      | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    |      |      |
|   | 2b      |                                                                                                  |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                         |      |      |
|   | 2a - 2b | Differenz aus 2a und 2b                                                                          |                         |                                                                   |      |      |
| 3 | 3a      | Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    |      |      |
|   | 3b      |                                                                                                  |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                         |      |      |
|   | 3a - 3b | Differenz aus 3a und 3b                                                                          |                         |                                                                   |      |      |
| 4 | 4       | Kostenveränderung Messung / Messteilenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG                    | § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung |      |      |

|                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------|--|
| Saldo aus Einzeldifferenzen                                     |  |
| Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)                           |  |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand) |  |
| Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV                   |  |
| Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand              |  |
| Verzinsung des Saldos                                           |  |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung                   |  |

|                                                              |  |
|--------------------------------------------------------------|--|
| Erlösobergrenze (nach § 4 ARegV zulässige Erlöse)            |  |
| Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)                         |  |
| Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösobergrenze in % |  |

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2010

| Kalkulationsperiode 2010 |                                                                                                   | Angaben des<br>Netzbetreibers                   | Angesetzte Werte<br>Bundesnetz-<br>agentur | Abweichungen<br>zu angesetzten<br>Werten |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                        | Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV                                                                   | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                 |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | erzielbare Erlöse                               |                                            |                                          |
| 2                        | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen<br>gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV    | tatsächlich entstandene Kosten                  |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | in EOG enthaltene Ansätze                       |                                            |                                          |
| 3                        | Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV,<br>§ 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG | tatsächlich entstandene Kosten                  |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | in EOG enthaltene Ansätze                       |                                            |                                          |
| 4                        | Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb<br>inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG                 | bei effizienter Leistungserbringung entstehende |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | Kostenveränderung                               |                                            |                                          |



## Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

|                                                  | Netzbetreiber | BNetzA | Abweichung |         |
|--------------------------------------------------|---------------|--------|------------|---------|
|                                                  | 2010          | 2010   | absolut    | relativ |
| Erlösobergrenze                                  |               |        |            |         |
| Formelbestandteile                               |               |        |            |         |
| KA dnb                                           |               |        |            |         |
| KA vnb                                           |               |        |            |         |
| KA b                                             |               |        |            |         |
| Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$                 |               |        |            |         |
| Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss |               |        |            |         |
| Q-Element                                        |               |        |            |         |
| Härtefall                                        |               |        |            |         |
| Sonstiges                                        |               |        |            |         |
| PÜS 2006                                         |               |        |            |         |
| PÜS 2007                                         |               |        |            |         |
| PÜS 2008                                         |               |        |            |         |
| MEA                                              |               |        |            |         |
| Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV               |               |        |            |         |
| Sonstiges                                        |               |        |            |         |

**Strom - Regulierungskonto 2011**

- Übersicht über alle Teilnetze -

|                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| <b>Netzbetreiber:</b>           | nvh Nordhörner Versorgungsbetriebe |
| <b>Aktenzeichen der BNetzA:</b> | BK8-09/1607-01                     |
| <b>Betriebsnummer:</b>          | 10001607                           |

**Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2011)**

|                                                  |  |                                                                              |  |                                                              |
|--------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------|
| Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011  |  | Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2013              |  | Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze |
| Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2011   |  | Für das Jahr 2011 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV              |  | 2011                                                         |
| Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in % |  | Maximale Anpassung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2013 für alle Netze |  |                                                              |

| Netznummer | Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011 | Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand) | Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand) | Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV | Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand | Verzinsung des Saldos | Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz |
|------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------|
| 1          |                                                 |                                       |                                                                 |                                               |                                                    |                       |                                                       |



Strom - Regulierungskonto

## - 1. Regulierungsperiode

|                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Firma des Stromnetzbetreibers | nvgb Nordhomer Versorgungsbetriebe |
| Rechtsform                    | GmbH                               |
| Betriebsnummer                | 10001607                           |
| Netznummer                    | 1                                  |

|   |         | Beschreibung                                                                                    | Rechtsgrundlage         | Inhalt                                                            | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|------|------|------|
| 1 | 1a      | Erlösbergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV                                                            | § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                                   |      |      |      |
|   | 1b      |                                                                                                 |                         | erzielbare Erlöse                                                 |      |      |      |
|   | 1a - 1b | Differenz aus 1a und 1b                                                                         |                         |                                                                   |      |      |      |
| 2 | 2a      | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV     | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    |      |      |      |
|   | 2b      |                                                                                                 |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                         |      |      |      |
|   | 2a - 2b | Differenz aus 2a und 2b                                                                         |                         |                                                                   |      |      |      |
| 3 | 3a      | Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    |      |      |      |
|   | 3b      |                                                                                                 |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                         |      |      |      |
|   | 3a - 3b | Differenz aus 3a und 3b                                                                         |                         |                                                                   |      |      |      |
| 4 | 4       | Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG                  | § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung |      |      |      |

|                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------|--|
| Saldo aus Einzeldifferenzen                                     |  |
| Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)                           |  |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand) |  |
| Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV                   |  |
| Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand              |  |
| Verzinsung des Saldos                                           |  |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung                   |  |

|                                                             |  |
|-------------------------------------------------------------|--|
| Erlösbergrenze (nach § 4 ARegV zulässige Erlöse)            |  |
| Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)                        |  |
| Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösbergrenze in % |  |

**Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2011**

| Kalkulationsperiode 2011 |                                                                                                   | Angaben des<br>Netzbetreibers                   | Angesetzte Werte<br>Bundesnetz-<br>agentur | Abweichungen<br>zu angesetzten<br>Werten |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                        | Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV                                                                   | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                 |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | erzielbare Erlöse                               |                                            |                                          |
| 2                        | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen<br>gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV    | tatsächlich entstandene Kosten                  |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | in EOG enthaltene Ansätze                       |                                            |                                          |
| 3                        | Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV,<br>§ 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG | tatsächlich entstandene Kosten                  |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | in EOG enthaltene Ansätze                       |                                            |                                          |
| 4                        | Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb<br>inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG                  | bei effizienter Leistungserbringung entstehende |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                   | Kostenveränderung                               |                                            |                                          |



## Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

|                                                  | Netzbetreiber | BNetzA | Abweichung |         |
|--------------------------------------------------|---------------|--------|------------|---------|
|                                                  | 2011          | 2011   | absolut    | relativ |
| Erlösobergrenze                                  |               |        |            |         |
| Formelbestandteile                               |               |        |            |         |
| KA dnb                                           |               |        |            |         |
| KA vnb                                           |               |        |            |         |
| KA b                                             |               |        |            |         |
| Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$                 |               |        |            |         |
| Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss |               |        |            |         |
| Q-Element                                        |               |        |            |         |
| Härtefall                                        |               |        |            |         |
| Sonstiges                                        |               |        |            |         |
| PÜS 2006                                         |               |        |            |         |
| PÜS 2007                                         |               |        |            |         |
| PÜS 2008                                         |               |        |            |         |
| MEA                                              |               |        |            |         |
| Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV               |               |        |            |         |
| Sonstiges                                        |               |        |            |         |

**Strom - Regulierungskonto 2012**

- Übersicht über alle Teilnetze -

|                                 |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Netzbetreiber:</b>           | nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe |
| <b>Aktenzeichen der BNetzA:</b> | BK8-09/1607-01                    |
| <b>Betriebsnummer:</b>          | 10001607                          |

**Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2012)**

|                                                  |  |                                                                                |  |                                                              |
|--------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------|
| Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2012  |  | Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2014                |  | Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze |
| Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2012   |  | Für das Jahr 2012 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV                |  | 2012                                                         |
| Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in % |  | Maximale Anpassung der zu verproben- den Erlöse des Jahres 2014 für alle Netze |  |                                                              |

| Netz- nummer | Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2012 | Vorjahressaldo (Jahresanfangs- bestand) | Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand) | Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV | Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand | Verzinsung des Saldos | Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz |
|--------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------|
| 1            |                                                 |                                         |                                                                 |                                               |                                                    |                       |                                                       |



Strom - Regulierungskonto

## - 1. Regulierungsperiode

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Firma des Stromnetzbetreibers | nvw Nordhomer Versorgungsbetriebe |
| Rechtsform                    | GmbH                              |
| Betriebsnummer                | 10001607                          |
| Netznummer                    | 1                                 |

|                                                                 |         | Beschreibung                                                                                     | Rechtsgrundlage         | Inhalt                                                            | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-----------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|
| 1                                                               | 1a      | Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV                                                            | § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                                   |      |      |      |      |
|                                                                 | 1b      |                                                                                                  |                         | erzielbare Erlöse                                                 |      |      |      |      |
|                                                                 | 1a - 1b | Differenz aus 1a und 1b                                                                          |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| 2                                                               | 2a      | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV      | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    |      |      |      |      |
|                                                                 | 2b      |                                                                                                  |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                         |      |      |      |      |
|                                                                 | 2a - 2b | Differenz aus 2a und 2b                                                                          |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| 3                                                               | 3a      | Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G | § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    |      |      |      |      |
|                                                                 | 3b      |                                                                                                  |                         | in EOG enthaltene Ansätze                                         |      |      |      |      |
|                                                                 | 3a - 3b | Differenz aus 3a und 3b                                                                          |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| 4                                                               | 4       | Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG                   | § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung |      |      |      |      |
| Saldo aus Einzeldifferenzen                                     |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)                           |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand) |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV                   |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand              |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Verzinsung des Saldos                                           |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung                   |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Erlösobergrenze (nach § 4 ARegV zulässige Erlöse)               |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)                            |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |
| Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösobergrenze in %    |         |                                                                                                  |                         |                                                                   |      |      |      |      |

**Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2012**

| Kalkulationsperiode 2012 |                                                                                                    | Angaben des<br>Netzbetreibers                   | Angesetzte Werte<br>Bundesnetz-<br>agentur | Abweichungen<br>zu angesetzten<br>Werten |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1                        | Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV                                                                    | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                 |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                    | erzielbare Erlöse                               |                                            |                                          |
| 2                        | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen<br>gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV     | tatsächlich entstandene Kosten                  |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                    | in EOG enthaltene Ansätze                       |                                            |                                          |
| 3                        | Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV,<br>§ 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G | tatsächlich entstandene Kosten                  |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                    | in EOG enthaltene Ansätze                       |                                            |                                          |
| 4                        | Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb<br>inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG                   | bei effizienter Leistungserbringung entstehende |                                            |                                          |
|                          |                                                                                                    | Kostenveränderung                               |                                            |                                          |



## Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

|                                                  | Netzbetreiber | BNetzA | Abweichung |         |
|--------------------------------------------------|---------------|--------|------------|---------|
|                                                  | 2012          | 2012   | absolut    | relativ |
| Erlösobergrenze                                  |               |        |            |         |
| Formelbestandteile                               |               |        |            |         |
| KA dnb                                           |               |        |            |         |
| KA vnb                                           |               |        |            |         |
| KA b                                             |               |        |            |         |
| Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$                 |               |        |            |         |
| Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss |               |        |            |         |
| Q-Element                                        |               |        |            |         |
| Härtefall                                        |               |        |            |         |
| Sonstiges                                        |               |        |            |         |
| PÜS 2006                                         |               |        |            |         |
| PÜS 2007                                         |               |        |            |         |
| PÜS 2008                                         |               |        |            |         |
| MEA                                              |               |        |            |         |
| Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV               |               |        |            |         |
| Sonstiges                                        |               |        |            |         |

**Auflösungsplan des Saldo des Regulierungskontos**

|                                                                   |  |
|-------------------------------------------------------------------|--|
| Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2012: |  |
| Zinssatz 2013:                                                    |  |
| Zinsen 2013:                                                      |  |
| Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2013: |  |

| EOG  | Anfangsbestand | Auflösungsbetrag | Endbestand | Zinssatz | Zinsen |
|------|----------------|------------------|------------|----------|--------|
| 2014 |                |                  |            |          |        |
| 2015 |                |                  |            |          |        |
| 2016 |                |                  |            |          |        |
| 2017 |                |                  |            |          |        |
| 2018 |                |                  |            |          |        |

|                                                   |
|---------------------------------------------------|
| <b>Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze</b> |
|                                                   |
|                                                   |
|                                                   |
|                                                   |
|                                                   |